

**Betreff:****Errichtung einer Aussichtsplattform am Bullenteich****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

20.01.2022

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

20.01.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt hat zur Sitzung des Umwelt- und Grünflächenausschusses am 21.01.2022 folgende Anfrage gestellt:

„Unter dem Projekt 5E.670072 wurde der Bau einer Aussichtsplattform am Bullenteich erstmalig in das Investitionsprogramm des Haushalts 2019 aufgenommen und dort mit Kosten von 250.000 € beziffert. Umgesetzt werden sollte diese Maßnahme im Jahr 2022. Auch im Entwurf des Haushaltspans 2022 findet sich die Aussichtsplattform am Bullenteich. So stehen dort aktuell 150.000 € zur Verfügung, die nach im vor im Jahr 2022 verausgabt werden sollen.

Sowohl im zuständigen Stadtbezirksrat als auch im Rat war diese Maßnahme nicht unumstritten und führte zu durchaus kontroversen Diskussionen. So beantragte die Ratsfraktion der SPD zum Haushalt 2019, dieses Projekt nicht umzusetzen und die im Investitionsprogramm veranschlagten Mittel auf Null zu setzen (Antrag FWI 131 zum Haushalt 2019). Dieser Antrag wurde zwar im Laufe der Beratungen zum Haushalt 2019 zurückgezogen. Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme und an ihrer Verträglichkeit für das Biotop des Bullenteiches bestehen allerdings nach wie vor.

Zum oben genannten Antrag der SPD-Ratsfraktion führte die Verwaltung zum Haushalt 2019 folgendes aus:

„Die Idee für dieses Projekt stammt aus dem Jahr 2017 im Zuge einer Begehung des Gartens u.a. mit Mitgliedern des Fördervereins. Der geplante Aussichtspunkt / Aussichtsturm in Anlehnung an den Aussichtsturm im NSG Riddagshausen soll sowohl den Besuchern des Schul- und Bürgergartens als auch zahlreichen Schulklassen aus Braunschweig und der Region, die im Rahmen des freilandbiologischen Unterrichtes und der Umwelterziehung in den Garten kommen, die Möglichkeit geben, die Tier- und Pflanzenwelt des gesamten Areals von oben, quasi aus der Vogelperspektive zu betrachten. Durch die Aussichtsplattform würde der Garten als zentrale schulbiologische Weiterbildungseinrichtung für Braunschweig und die gesamte Region und als wichtiger Ort der Bürgerbildung und der Naherholung weiter aufgewertet.“

Hierzu bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand inklusive der zeitlichen Umsetzung dieses Projektes? Es wird darum gebeten, den Sachstand auch in Form von Planungsskizzen zur Verfügung zu stellen und vorzustellen, um so die Maßnahme für die Gremienmitglieder besser vorstellbar zu machen.

2. Wie beurteilt die Verwaltung vor dem Hintergrund dieses Planungsstandes die Eingriffe in das Gelände des Bullenteichs und des Schul- und Bürgergartens aus naturschutzfachlicher und ökologischer Sicht?
3. Wäre ein Verzicht auf diese Maßnahme ohne finanzielle Einbußen für den städtischen Haushalt nach wie vor möglich?

Weiterhin wird darum gebeten, dem betroffenen Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunterau die Unterlagen als Mitteilung für die Sitzung am 20.01.21 zur Verfügung zu stellen.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Vorbemerkung: Der in Rede stehende Aussichtsturm ist nicht auf dem Gelände des Bullenteiches, das aus wasserrechtlicher als auch naturschutzfachlicher Sicht als besonders schutzwürdig eingestuft wird, sondern auf dem Gelände des Schul- und Bürgergartens geplant. Bedauerlicherweise ist der Text der Überschrift des PSP-Elementes mit „FB 67:HSG/Bullenteich/Err. Aussichtsp.-Die Finanzmittel stehen für die Errichtung einer Aussichtsplattform am Rande des Hauptschulgartens zur Verfügung“ möglicherweise etwas missdeutlich formuliert und erweckt den Eindruck, der Aussichtsturm sollte auf dem Gelände des Bullenteiches errichtet werden.

#### Zu Frage 1.:

Der Aussichtsturm soll sich in seiner Gestaltung an der neuen Aussichtsplattform im Westpark (Miscanthus-Labyrinth) orientieren. Die Bauhöhe soll ca. 13 m anstatt 8 m wie im Westpark betragen, um einen guten Überblick über das landschaftliche Gesamtareal zu gewinnen. Mit dem Planungsprozess wird im Februar begonnen. Im Rahmen dieses Prozesses wird der konkrete Standort im Garten definiert. Der Turmentwurf soll sich an den für den Westpark anlehnen. Standort- und Entwurfsvorschlag soll dann im Frühjahr dem Umwelt- und Grünflächenausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt und nachfolgend, ein positives Votum vorausgesetzt, mit den Vorbereitungen für die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach Freigabe des Haushaltes 2022 begonnen werden. Parallel wird ein Bauantrag vorbereitet. Mit dem Bau des Turmes könnte nach dieser Zeitschiene voraussichtlich im Herbst 2022 begonnen werden.

#### Zu Frage 2.:

In das Bullenteichgelände wird nicht eingegriffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Schul- und Bürgergarten und/oder dessen Umgebung sind durch eine entsprechende Standortwahl für den Turm nicht zu erwarten.

#### Zu Frage 3.:

Ein Verzicht auf die Maßnahme hätte keine finanziellen Einbußen für den städtischen Haushalt zur Folge.

Herlitschke

#### **Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Stadtbezirksrat 330**

**22-17995**

Antrag (öffentlich)

*Betreff:*

## **Verbindung zum Schul-und Bürgergarten schaffen**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

16.02.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue  
(Entscheidung)

*Status*

03.03.2022

Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, einen Verbindungsweg vom Butterberg zum Schul-und Bürgergarten einzuplanen.

### **Sachverhalt:**

Die Erschließung eines Verbindungsweges für die Naherholung ist durch den Brückenbau ohnehin bereits gegeben. Anbieten würde sich hier ein hoch frequentierter Trampelpfad über die Wiesen zum Ohefeld. Bei der Herstellung eines offiziellen Weges könnte dieser zusätzlich mit Anpflanzungen von Sträuchern, Bäumen, und Hecken zur ökologischen Aufwertung des Gesamtbereiches beitragen. Dabei wäre es sogar möglich, die Wiese am Ohefeld aus der intensiven Bewirtschaftung zu nehmen.

Durch den Rückbau der alten Brücke im östlichen Bereich der Schunter könnte hier wieder ein naturnaher Biotopbereich zurückgewonnen werden, wo sich Flora und Fauna entwickeln könnten.

Bei Schaffung einer Verbindung übers Ohefeld und nicht mehr durch das stark frequentierte Wohngebiet am Butterberg würde das sich im Hinterbereich der Wohnbebauung angrenzende Schilfbiotop der Schunteraeue geschützt und beruhigt werden.

gez.

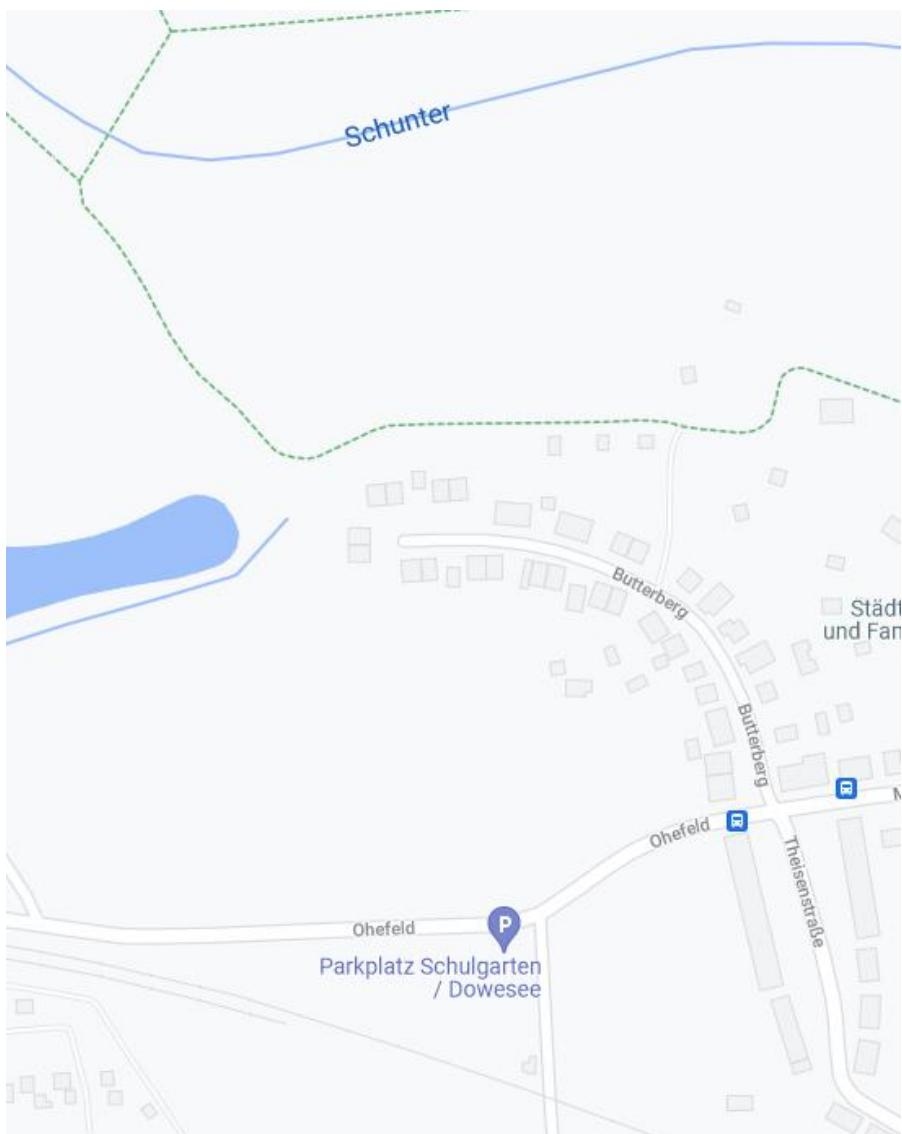
Horst-Dieter Steinert

### **Anlagen:**

Luftbild

Luftbildansicht zur Beschlussvorlage: „Verbindung zum Schul- und Bürgergarten schaffen“





**Absender:****BIBS Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-17955****Antrag (öffentlich)****Betreff:****Verlegung der Einwohnerfragestunde****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

14.02.2022

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue  
(Entscheidung)**Status**

03.03.2022

Ö

**Beschlussvorschlag:****Beschluss:**

Im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue wird die Einwohnerfragestunde zukünftig vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt.

**Sachverhalt:**

Bisher fand die Einwohnerfragestunde im Stadtbezirksrat 331 Nordstadt und im Stadtbezirksrat 330 Nordstadt-Schunteraeue nach Beendigung der Sitzung statt. In der Mehrheit der Stadtbezirke findet die Einwohnerfragestunde dagegen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Dies geschieht offensichtlich, ohne dass es einen nennenswerten nachteiligen Einfluss auf den Verlauf der Sitzung hat. Der Stadtbezirksrat sollte diesem bürgerfreundlichen Beispiel folgen und die Einwohnerfragestunde zukünftig ebenfalls vor der Sitzung durchführen.

gez.  
Christian Plock

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Planung und Bau des Luftschieferwegs zwischen Nordstraße und Ringgleis****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

12.01.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	20.01.2022	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	25.01.2022	Ö

**Beschluss:**

„Der Planung und dem Ausbau des Luftschieferweges zwischen der Nordstraße und dem Ringgleis entsprechend der Anlage wird zugestimmt.“

**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. h der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dem Luftschieferweg um eine Straße, die eine über die Grenzen des Stadtbezirks hinausgehenden Funktion für den Radverkehr besitzt, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben beschlusszuständig ist.

Anlass

Der Luftschieferweg ist sanierungsbedürftig. Fahrbahn und Gehwege sind erheblich beschädigt und nicht länger wirtschaftlich zu unterhalten (DS 19-11592-01). Beim vorhandenen Straßenaufbau handelt es sich um ein jahrzehntealtes Provisorium. Eine fachgerechte Entwässerung der Straße ist nicht gegeben. Des Weiteren besteht der Bedarf, Regenwasserkanal, Strom-, Wasser- und Gasversorgungsleitungen, sowie die Straßenbeleuchtung in der Straße zu verlegen bzw. zu erneuern.

Der Luftschieferweg wird im Sinne des Erschließungsbeitragsrechtes auf gesamter Länge erstmalig hergestellt.

Planung

Der südliche Bereich (Nordstraße bis Hausnr. 27A, gestalteter Eingangsbereich in den Nordpark, „Entree Ost“) wird in Asphaltbauweise hergestellt und als Fahrradstraße ausgewiesen. Die insgesamt zur Verfügung stehende etwa 8 m breite Verkehrsfläche wird in eine 5 m breite asphaltierte Fahrbahn und einen an der Westseite verlaufenden, 2,50 m breiten Gehweg in Betonpflasterbauweise aufgeteilt. Aufgrund vieler Grundstückszufahrten wird der Gehweg in wesentlichen Teilen mit einem mit PKW überfahrbaren 3 cm hohen Bordstein ausgebildet. Oberhalb des Gehweges ragt in etwa 3 m Höhe das Gebäude Nordstraße 26 in den lichten Raum des Gehweges des Luftschieferweges ein.

Der nördliche Teil des Luftschieferwegs ist mit einer etwa 7 m breiten Verkehrsfläche schmäler als der südliche Bereich. Dieser ist im B-Plan HA135 als Geh-/Radweg festgesetzt und dient trotzdem der Erreichbarkeit einiger angrenzender Grundstücke.

Hier ist ein 5 m breiter Rad-/Gehweg in Asphaltbauweise geplant. In diesem Bereich grenzt an der Westseite unmittelbar der Nordpark („Entree Ost“) an.

Die Belange der Feuerwehr und der Anliegerverkehre wurden bei dieser Flächenaufteilung berücksichtigt.

Der südliche Teil des Luftschieferwegs wird als Fahrradstraße, der nördliche Teil als Geh-/Radweg ausgewiesen. Beides trägt der Bedeutung des Luftschieferweges als Fahrradroute in Richtung nördliches Ringgebiet und darüber hinaus Rechnung.

Aufgrund der begrenzten Platzverhältnisse stehen im Straßenraum zukünftig keine Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

#### Informationsveranstaltung

Pandemiebedingt hat die Verwaltung auf eine Bürgerinformationsveranstaltung in Präsenz verzichten müssen. Alternativ dazu wurde über die Presse das Angebot gemacht, sich die Planung auf der Homepage der Stadt anzusehen und der Verwaltung Anregungen dazu zu übermitteln.

Alle von Erschließungsbeiträgen betroffenen Eigentümer wurden über die Maßnahme und die jeweils voraussichtliche Höhe der Beiträge und über die Möglichkeit einer Stellungnahme schriftlich unterrichtet.

Die eingegangenen Rückmeldungen sind im Folgenden aufgeführt:

Eine Stellungnahme betrifft die Erhaltungswürdigkeit des vorhandenen **Natursteinpflasters** in einem nördlichen Teilbereich der Straße. Das Pflaster ist aufgrund seines Zustandes nicht erhaltungswürdig. Da es für die Fahrradfahrenden einen außerordentlich unbequem zu befahrenden Belag darstellt, schlägt die Verwaltung vor, einen Asphaltbelag einzubauen.

Eine weitere Anregung betrifft die derzeitige **Erkennbarkeit der Wegeführung**, die vom Luftschieferweg aus nach links in den Park abknickt. Die Neugestaltung des Luftschieferweges zusammen mit dem Nordpark schafft sehr gute Voraussetzungen dafür, dass es in Zukunft keine Orientierungsschwierigkeiten mehr geben wird. Je nach Grundstücksverfügbarkeit ist langfristig auch die geradlinige Weiterführung des Luftschieferweges zum Bahnübergang (Ringgleisweg/Nordanger) geplant.

Weitere Fragen und Hinweise gab es bezüglich **Ausbildung des südlichen Abschnittes** mit Fahrbahn und Gehweg, **Parkmöglichkeiten** und erforderlichem **Grunderwerb**.

Die Verwaltung schlägt weiterhin die Ausbildung des südlichen Teils als Fahrradstraße mit Fahrbahn und Gehweg vor. Mit dem gewählten Ausbau können zu Fuß Gehende und Fahrradfahrende getrennt werden. In einem verkehrsberuhigten Bereich müssten Radfahrende Schrittgeschwindigkeit fahren, so dass die vorgeschlagene Trennung den Radverkehr attraktiver macht. Eine Ausweisung als gemeinsamer Geh-/Radweg ist wegen der vielen Garagen des Grundstückes Nordstraße 26 und den daraus resultierenden Verkehren nicht sinnvoll.

Im nördlichen Abschnitt entspricht der gemeinsame Geh- und Radweg den Festsetzungen des hier geltenden Bebauungsplanes.

Parkmöglichkeiten und Grunderwerb sind nicht vorgesehen.

In einer Rückmeldung wurde darüber Beschwerde geführt, dass die **Beteiligungsfrist zu kurz** bemessen gewesen sei und das Verfahren damit gegen geltendes Recht verstöße.

Grundsätzlich gibt es keine rechtlich festgelegten Fristen bei freiwilligen Bürgerbeteiligungsverfahren dieser Art. Die Verwaltung hält die Fristen für angemessen und hat auch keine weiteren kritischen Hinweise dazu bekommen.

Außer vier weiteren Anrufen mit eher **allgemeinen Nachfragen** gab es keine weiteren auf die Planung bezogene Rückmeldungen.

#### Finanzierung

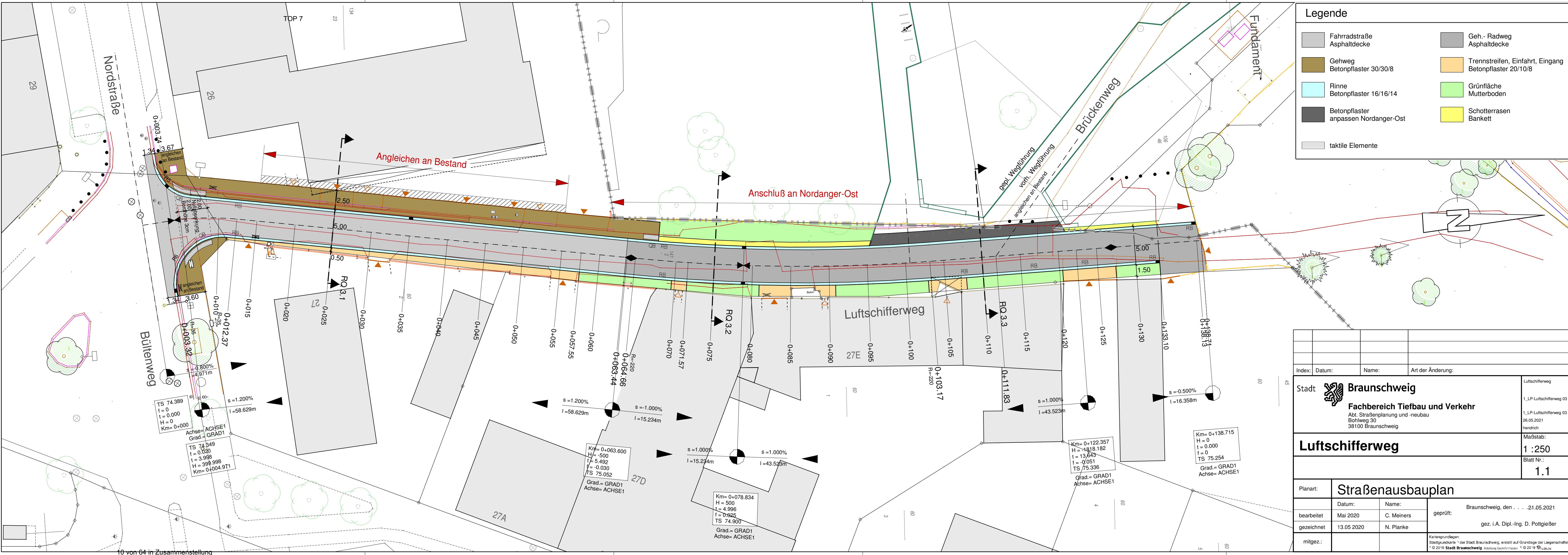
Die Investitionen für den Straßenbau im Luftschieferweg betragen ca. 300.000 €. Die Anlieger werden über Erschließungsbeiträge mit ca. 90 % der Gesamtkosten beteiligt.

Die Sanierung des Luftschieferwegs soll 2022 nach Abschluss der Bauarbeiten am Nordpark beginnen (DS19-11592-02). Die dafür benötigten Haushaltssmittel sind im Projekt 4S.660021 in 2022 eingeplant. Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltes 2022.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Lageplan Luftschieferweg



**Betreff:****Aufstellung einer Informationsstele auf dem Garnisonfriedhof (städtischer Teil)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 28.02.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (Anhörung)	03.03.2022	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	11.03.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.03.2022	N

**Beschluss:**

„Dem Aufstellen einer Informationsstele auf dem Garnisonfriedhof (städtischer Teil) wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.01.2021 hat die Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel die Stadt um eine Genehmigung zur Aufstellung einer Informationsstele auf dem Areal des o. g. Friedhofes gebeten. Die Stele ist Bestandteil des Projektes „outSITE Wolfenbüttel“, wobei im Rahmen dieses Projektes Stelen an verschiedenen Orten in Niedersachsen aufgestellt werden. Die erste Stele wurde 2021 in Göttingen aufgestellt, am 13.01.2022 wurde eine weitere Stele an der Gedenkstätte Braunschweig – Buchhorst eingeweiht.

Das von der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel in Zusammenarbeit mit der Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten 2018 gestartete Projekt „outSITE Wolfenbüttel“ erforscht und dokumentiert die Außenorte des zentralen Strafgefängnisses Wolfenbüttel, um die Vernetzung dieser Haft-, Hinrichtungs- und Beerdigungsorte im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik aufzuzeigen. Sichtbar gemacht werden diese vernetzten Orte durch die Aufstellung von optisch identischen Stelen mit jeweils über den Aufstellungsort erklärendem Text an zehn regionalen und überregionalen Standorten.

Innerhalb des Gesamtkonzeptes outSITE ist die für den Garnisonfriedhof angedachte Stele als Markierung eines Friedhofes für Opfer nationalsozialistischer Verfolgungspolitik vorgesehen. Exemplarisch soll auf das Schicksal eines als Deserteur zum Tode verurteilten Soldaten hingewiesen werden.

Weitere Informationen zum Projekt „outSITE Wolfenbüttel“ sind im Internet unter: <http://wolfenbuettel.stiftung-nq.de/de/forschen-recherchieren/outsite-wolfenbuettel-das-strafgefaengnis-wolfenbuettel-und-sein-netzwerk-im-land-braunschweig/> abrufbar.

Grundlage der derzeitigen Gestaltung des Garnisonfriedhofes ist ein Beschluss des ehemaligen Stadtbezirksrates 331 Nordstadt vom 09.09.2010 (DS 13742/10). Ergänzend zu dem Sanierungskonzept wurde am 14.04.2018 die Aufstellung von Informationstafeln an mehreren Standorten auf dem Garnisonfriedhof beschlossen (DS 18-07851).

Im Rahmen der speziell für den Garnisonfriedhof ausgewiesenen Informationstafel wird insbesondere auf das Grab eines als Deserteur verurteilten deutschen Soldaten abgehoben, ebenso auf sechs polnische Kriegsgefangene, die auf dem Garnisonfriedhof ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Während die im Zuge des o. g. Sanierungsprozesses aufgestellten Informationstafeln einen direkten Bezug auf den Friedhof nehmen, würde durch die nun angedachte Stele des outSITE-Projektes die Friedhofsanlage insgesamt in den Kontext des Gesamtnetzwerkes des Machtdurchsetzungsprozesses in der Zeit des Nationalsozialismus im Land Braunschweig eingebunden. Die aktuellen Forschungen der Gedenkstätte der JVA in Wolfenbüttel unterstreichen, wie weitreichend das Netzwerk des Strafgefängnisses Wolfenbüttel in dieser Zeit mit seinen dezentralen Einrichtungen war. Die in Wolfenbüttel zentralisierte Einsatzplanung für Arbeitskommandos und Strafgefangene für die gesamte Region wird mit diesem Projekt erkenn- und nachvollziehbar.

Als Standort für die Stele ist der südöstliche Bereich des Garnisonfriedhofes, östlich vom Rondell mit Sitzbänken mit Blick auf die Grabstätten bei einem Ortstermin favorisiert worden. Durch den Rondell-Standort besteht die Möglichkeit, dass hier Informationsveranstaltungen, z. B. mit Schülerinnen und Schülern, durchgeführt werden können (siehe Anlage Lageplan).

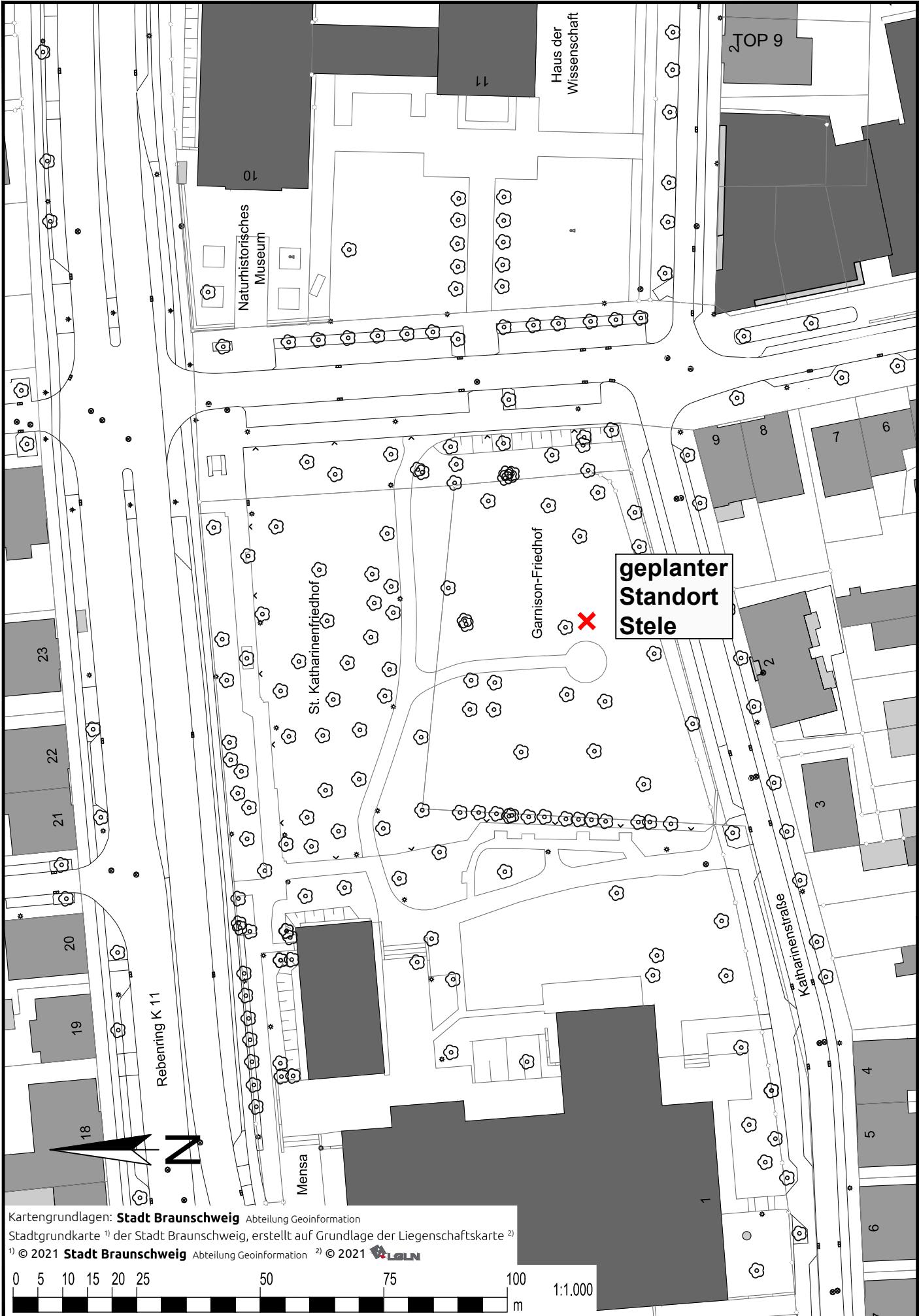
Die geplante Stele beinhaltet im unteren Bereich einen Informationsteil, der in eine Sachverhaltsbeschreibung und Abbildungen von Kopien von Originaldokumenten gegliedert ist (s. Anlage Text). Der obere Teil der Stele stellt ein „Fenster“ dar, welches den Bezug zu den dahinterliegenden Grabstellen gewährleisten soll (siehe Anlagen Visualisierungsbeispiel und Entwurfsbeispiel).

Die Kosten für die Herstellung der Stele sowie deren Einbau werden vollständig von dem Projekt „outSITE Wolfenbüttel“ der Gedenkstätte übernommen. Spätere Kosten für die Instandhaltung der Stele und die Beseitigung von möglichen Vandalismusschäden werden von dem Projekt getragen. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird zzt. erarbeitet.

## Herlitschke

### **Anlage/n:**

- Lageplan Standort Stele
- Entwurfsbeispiel
- Visualisierungsbeispiel
- Text



Plan:

## GARNISON-FRIEDHOF Lageplan - Verortung Stele

Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtgrün und Sport

Maßstab: 1:1000

Datum: 23.08.2021

Bearb.: D. Strohtreicher

13 von 64 in Zusammenstellung







## Teaser

### 1 hingerichteter Wehrmachtsdeserteur

## Informationstext

Auf dem **Garnisonfriedhof** ruhen abgesehen von verstorbenen Soldaten auch Opfer der NS-Militärjustiz.

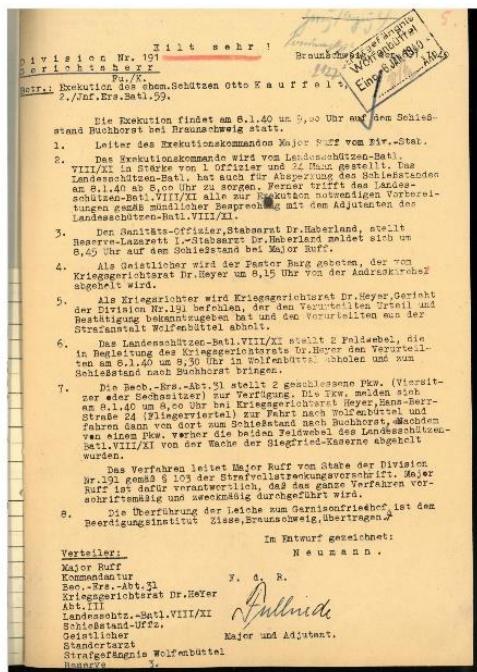
Otto Kauffelt (1915-1940) wurde am 19. Dezember 1939 vom Wehrmachtsgesetz der 191. Division unter anderem wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und in den Gefängnissen Braunschweig und Wolfenbüttel inhaftiert. Seine Hinrichtung fand am 8. Januar 1940 auf dem Wehrmachtsschießstand in der Buchhorst statt. Beteiligt an der Exekution waren ein Major des Divisionsstabs, ein Offizier und 24 Soldaten eines Landesschützen-Bataillons als Exekutionskommando sowie ein Sanitätsoffizier, ein Geistlicher und der Kriegsrichter der 191. Division.

Die Grablege weiterer Wehrmachtsdeserteure auf diesem Friedhof ist wahrscheinlich.

## O-Ton

„Die Exekution findet am 8.1.40 um 9,00 Uhr auf dem Schießstand Buchhorst bei Braunschweig statt [...] Die Überführung der Leiche zum Garnisonfriedhof ist dem Beerdigungsinstitut Zisse [Cissée], Braunschweig, übertragen.“ (Akte Otto Kauffelt, NLA Abteilung Wolfenbüttel)

## Abbildung



Ablaufplan der Hinrichtung von Otto Kauffelt, 06.01.1940, NLA Abteilung Wolfenbüttel

**Absender:****Herr Steinert (Bündnis 90/Die Grünen)  
im Stadtbezirksrat 332****21-16837****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Rettungsweg (Umgehungsstraße) einrichten****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

02.09.2021

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (zur Beantwortung) 16.09.2021

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob und wo eine Umgehungsstraße für die Siedlung Kralenriede eingerichtet werden kann.

Siedlung wird zur Mausefalle, in den Nachmittagsstunden des 01.Juli 2007 wurde ein Linienbus der Braunschweiger-Verkehrs AG durch ein Feuer total zerstört, selbst die Fahrbahndecke brannte. Die Fahrgäste und der Busfahrer konnten sich noch rechtzeitig in Sicherheit bringen. Die Siedlung Kralenriede ist über den Sandwüstenweg zu erreichen. Wird diese Zufahrt wie 2007 (Unfallstelle) Schreberweg/Sandwüstenweg blockiert ist eine Versorgung der Siedlung und das erreichen seiner Wohnung nicht mehr möglich.  
Rettungsfahrzeuge kämen in einem Notfall nicht durch (z.b. Wohnstift Kralenriede).

gez.

Horst-Dieter Steinert

**Anlagen:**

Bericht Stadt Braunschweig

Bericht Stadt Braunschweig

# 1.07.2007 - Linienbus der Braunschweiger Verkehrs-AG durch Feuer total zerstört

In den Nachmittagsstunden des 01.Juli 2007 wurde ein Linienbus der Braunschweiger Verkehrs-AG durch ein Feuer total zerstört. Die Fahrgäste und der Busfahrer konnten sich rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Gegen 15:50 Uhr erreichten mehrere Notrufe die Leitstelle der Feuerwehr, die teilweise detailliert den brennenden Bus, teilweise aber auch nur eine starke Rauchentwicklung im Bereich Kralenriede meldeten.

Als der Löschzug der Hauptfeuerwache nach 7 Minuten am Einsatzort eintraf stand der Bus bereits in Vollbrand, zur Brandbekämpfung wurde ein Schaumangriff vorgetragen. Während der Löscharbeiten wurde festgestellt, dass größere Mengen Öl und Kraftstoff mitsamt dem Löschwasser in die Kanalisation gelangten. Daraufhin wurde der Kanalmeister mit einem Saugwagen zur Einsatzstelle beordert.

Als Brandursache ist von einem technischen Defekt auszugehen. Die Aufräumarbeiten dauern zurzeit noch an.

Einsatzleiter: Brandoberinspektor Frank Pohl

*Absender:***BIBS-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****21-17197****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Spielplatz Selam***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

04.11.2021

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)*Status*

18.11.2021

Ö

**Sachverhalt:**

Nach einem Brand am alten Standort (Hamburger Straße 24, inzwischen abgerissen) zog das Kinder- und Jugendzentrum (KJZ) Selam 2009 an den heutigen Standort Hamburger Straße 34.

Größter Nachteil des neuen Standorts war und ist das fehlende Außengelände.

Daran haben auch die unterschiedlichen Aktionen der Kinder, die das Selam nutzen (Offener Brief, Vorsprechen bei einer OB-Sprechstunde, Anfrage im Jugendhilfeausschuss) und Nachfragen im Stadtbezirksrat (zuletzt zur Sitzung am 24.05.18, beantwortet zur Sitzung am 12.03.19) nichts geändert.

Im Lauf der Jahre wurden immer wieder neue mögliche Standorte überprüft und verworfen. Die Situation rund um das KJZ Selam hat sich in dieser Zeit stark verändert. Daher ist es nicht auszuschließen, dass die Begründung für die Ablehnung von einem oder mehreren der angefragten Standorte heute nicht mehr stichhaltig ist.

Daher frage ich die Verwaltung:

1. Welche Standorte im Umfeld des KJZ Selam wurden bisher geprüft?
2. Welche Begründungen wurden für die Ablehnung der Standorte angegeben?
3. Gibt es aus Sicht der Verwaltung Standorte, die noch nicht geprüft wurden?

gez.

Christian Plock

**Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im  
Stadtbezirksrat 330**

**22-17596**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Aufstellen von Wildtierfütterungs-Hinweisschildern und  
Informationstafeln am Dowesee**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

06.01.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)

20.01.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 22.04.2021 hat der damalige Stadtbezirksrat 331 Nordstadt einstimmig den Beschluss gefasst, 5.000 € aus bezirklichen Mitteln zur Verfügung zu stellen, um am Dowesee Hinweisschilder und Informationstafeln aufzustellen, die u.a. auf das Fütterungsverbot von Tieren am Dowesee hinweisen (DS 21-15869). In einer Mitteilung zu diesem Antrag (DS 21-15869-01) sagt die Verwaltung zwar, dass solche Maßnahmen ggf. nur einen geringen Effekt haben, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass effektivere Maßnahmen, wie regelmäßige Kontrollen und die direkte Ansprache der Fütternden mit den vorhandenen Personalressourcen nicht möglich sind. Insofern scheint es keine sinnvollere und praktikablere Möglichkeit zu geben, als das Aufstellen von Schildern, um auf das geltende Fütterungsverbot aufmerksam zu machen.

Bislang wurden einfache Fütterungsverbotsschilder (Piktogramme) an den Außenbereichen der beiden Eingangsbereiche angebracht. Weiterhin wurden Piktogrammschilder (ca. 15x15 cm) ebenerdig in den Boden eingelassen. Leider wurden diese Schilder nicht an allen relevanten Stellen angebracht. Erwähnt sei z.B. das Fehlen eines Schildes an der ehemaligen süd-östlichen „Fütterungsstelle“. Dies wäre aber aus unserer Sicht absolut sinnvoll und notwendig.

Zusätzlich wäre, neben den einfachen Piktogramm-Verbotsschildern, dringend geboten, in den Zugangsbereichen zum Schul- und Bürgergarten Informationstafeln aufzustellen, auf denen die Zusammenhänge zwischen dem Füttern der Wildtiere und dem daraus folgenden Schaden für das Biotop des Dowesees anschaulich dargestellt sind.

Dieser Wunsch - Aufstellung von erklärenden Infotafeln - wurde auch oft in den vielen persönlichen Gesprächen von Besuchern gefordert, da ihnen die ökologischen Zusammenhänge bis dato nicht klar waren. Weiterhin wurde von sehr vielen Besuchern die außerordentlich positive Wirkung der Presseartikel erwähnt. Viele Besucher merkten hier an, dass sie erst durch die Presseartikel aufmerksam wurden, dass man die Tiere am Dowesee nicht füttern sollte. Sehr positiv ist auch anzumerken, dass die Verwaltung umfangreiche

Maßnahmen zur Abfischung der Wasserlinsen ergriffen hat und dies nun dazu geführt hat, dass wieder Sauerstoff und Licht in den See gelangen können.

Auch wurden hierdurch große Mengen an Überschuss-Nährstoffen dem See entzogen. Somit scheint der See zumindestens vorübergehend stabilisiert worden zu sein. Damit dieser Erfolg jedoch nicht zu Nichte gemacht wird, bedarf es aus unserer Sicht weiterer Betreuung des Sees.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen Sachstandsbericht und um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Plant die Verwaltung weitere Schilder, insbesondere an den beliebten Fütterungsstellen, am Dowesee aufzustellen bzw. abgängige Schilder zeitnah zu ersetzen?
2. Unterstützt die Verwaltung das Anliegen, die Besucher\*innen des Schul- und Bürgergartens z.B. durch entsprechende erklärende Informationstafeln auf die ökologischen Folgen des Fütterns der Tiere aufmerksam zu machen?
3. Welche anderen Maßnahmen zur Verminderung des Nährstoffeintrages und der Einschränkung des Fütterns der Tiere am Dowesee sieht die Verwaltung, außer den hier angesprochenen(Schilder, Kontrollen, Ansprachen), noch?

**Falls möglich bitten wir noch um Beantwortung folgender vierter Frage. Sollte dies aus formalen Gründen nicht möglich sein, da formell nur 3 Fragen gestattet sind, bitten wir die vierte Frage auszulassen und nur die obigen 3 Fragen zu beantworten.**

4. ergänzende Alternativfrage:

Wäre es z.B. aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, jeweils zu Beginn eines Frühjahrs, in einer eng abgestimmten Presseaktion auf die Folgen von Wildtierfütterungen an Gewässern hinzuweisen?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Rochus Jonas

**Anlagen:**  
keine

*Absender:*

**Bündnis 90/Die Grünen im  
Stadtbezirksrat 330**

**22-17606**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Verkehrssituation Steinriedendamm / Kehrbeeke**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

06.01.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraue (zur  
Beantwortung)

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Nach Sperrung der Grasseler Straße hat sich das Verkehrsaufkommen über die Forststraße, Steinriedendamm stadtein- sowie stadtauswärts dramatisch verschärft. Besonders zu den Spitzenzeiten (Berufsverkehr) staut sich der Verkehr bis weit in den Bienroder Weg zurück. Anwohner haben Probleme auf ihre Grundstücke zu gelangen und Radfahrer sind in der misslichen Lage, nur mühsam und unter Gefahr den Kreuzungsbereich am Steinriedendamm zu queren. Radfahrer und Fußgänger, die zu dieser Zeit aus der Kehrbeeke kommen und die Straßenseite wechseln wollen, müssen auf der Hut sein, nicht angefahren zu werden. Die Kehrbeeke wird auch von Schülerinnen und Schülern genutzt, um zu den weiterführenden Schulen IGS Querum und Volkmarode zu gelangen (sicherer Schulweg). Außerdem fehlt auf dem Steinriedendamm stadtauswärts ein Fußweg mit Bord, der die Fahrbahn abgrenzt. Auch stadteinwärts gibt es häufig Konfliktsituationen mit parkenden Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, die sich den asphaltierten Seitenstreifen gemeinsam teilen müssen.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die Verkehrssituation zu verbessern?

gez.

Horst-Dieter Steinert

**Anlage/n:**

keine

*Absender:*

**Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im  
Stadtbezirksrat 330**

**22-17642**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Anfrage zum aktuellen Stand des Bauvorhabens "Neubau einer  
Technikumhalle B" des WKI, Bienroder Weg 54**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

10.01.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur  
Beantwortung)

20.01.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Die Anfrage bezieht sich auf die Vorstellung des o.g. Bauvorhabens am 16.09.2021 im ehemaligen Bezirksrat 332 Schunteraeue sowie auf die 21-16470 vom 21.06.2021 und 20-13550 vom 09.06.2020.

Bei der Vorstellung am 16.09.2021 im o.g. Stadtbezirksrat sowie aus Mitteilung 21-6470 wurde deutlich, dass das WKI abweichend vom Bauvorantrag nicht mehr drei dreigeschossige Hallen plant (Längen 28m, 48m und 83m, Breite 20m, Höhe 12,5m), sondern nur noch eine Halle (Länge 108m, Breite 16,5m, Höhe 12,5m). Somit reduziert sich die nutzbare Hallenkapazität um ca. 51m Länge und 3,5 m Breite. Offenbar will das WKI für die neue Planung, die erheblich von der vorherigen Planung abweicht, keinen neuen Bauvorantrag mehr stellen, sondern direkt einen Bauantrag.

Diskutiert wurden in o.g. Bezirksratssitzung insbesondere die weiterhin geplanten ca. 100 Parkplätze, für die ein nach dem Niedersächsischen Forstgesetz ausgewiesener Wald beseitigt werden soll.

Ein Arbeitgeber ist jedoch nicht verpflichtet für seine Arbeitnehmer einen Parkplatz bereit zu stellen, sofern der Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist. Dies ist hier der Fall. Auch eine zumutbare Maximalentfernung eines Mitarbeiterparkplatzes zum Arbeitsplatz gibt es nicht. Damit entfällt die Begründung für die Einrichtung eines Parkplatzes einen ausgewiesenen Wald fällen zu müssen.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde wurde von einem Bürger die Vermutung geäußert, dass nach Genehmigung der Anlage des Parkplatzes und nach dem Fällen des nach Forstgesetz als Wald ausgewiesenen Areals in einigen Jahren das WKI einen erneuten Bauantrag stellen werde, um eine weitere Halle auf dem jetzt als Parkplatz deklarierten Areal zu bauen.

Zumindest eine Klage gegen dieses Bauvorhaben ist anhängig.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen bitten wir um Darstellung des aktuellen Sachstandes (inkl. des Standes des vorliegenden Klageverfahrens) sowie um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Hält die Stadt einen Bauantrag für genehmigungsfähig, obwohl er von der positiv beschiedenen Bauvoranfrage signifikant abweicht?
- 2) Wir bitten um Darstellung wie die Stadt als Baugenehmigungsbehörde die Frage der gesetzlich nicht vorgeschriebenen Parkplatzbereitstellung sieht, insbesondere wenn speziell für Parkplätze ein nach Forstgesetz ausgewiesener Wald beseitigt werden soll. Ebenso bitten wir um detaillierte Darstellung, woran genau die nach eigenen Angaben vergeblichen Verhandlungen des WKI Mitarbeiterparkplätze auf dem ehemaligen Büsinggelände einrichten oder anmieten zu können, gescheitert sind.
- 3) Wie schätzt die Stadt die Genehmigungsfähigkeit eines weiteren Bauantrags für einen nochmaligen Erweiterungsbau auf der Fläche ein, die jetzt als Parkplatz

beantragt wird – zumal es sich dann nicht mehr um eine ausgewiesene Waldfläche handelt?

gez.

Dr. Dr. Wolfgang Büchs

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Anfrage zum aktuellen Stand des Bauvorhabens "Neubau einer Technikumhalle B" des WKI, Bienroder Weg 54**

**Organisationseinheit:**

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle

**Datum:**

16.02.2022

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterae (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

03.03.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**Protokollnotiz zur Anfrage 22-17642 in der Stadtbezirksratssitzung 330 vom 20.01.2022:

„Die Stellungnahme der Verwaltung liegt noch nicht vor und wird zur nächsten Sitzung nachgereicht.“

Hierzu teilt die Verwaltung das Folgende mit:

Der aktuelle Sachstand des Bauvorhabens ist unverändert. Ein Bauantrag liegt bisher nicht vor.

Zu Frage 1:

Die Stadt Braunschweig hält einen Bauantrag für genehmigungsfähig, auch wenn dieser signifikant von der positiv beschiedenen Bauvoranfrage abweicht.

Hierbei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der neue Entwurf voraussichtlich einen Teil der geplanten Baumasse in das Institutsgelände verlegt und damit die Kubatur außerhalb reduziert. Die anderen Aspekte, die dem positiven Bauvorbescheid zugrunde gelegt wurden, werden von der neuen Planung weiterhin eingehalten.

Zu Frage 2:

Gemäß § 47 NBauO sind für eine geplante Baumaßnahme die erforderlichen notwendigen Einstellplätze im Bauantrag nachzuweisen. Eine Reduzierung ist möglich, sofern den Benutzerinnen und Benutzern verbilligte Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden und dies zu einem erwarteten verringerten Bedarf an Einstellplätzen führt.

Für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen notwendigen Einstellplätze stellt die Ausführungsbestimmung zu § 47 zur NBauO Richtzahlen für den Einstellplatzbedarf für unterschiedliche Nutzungsarten zur Verfügung. Für hierin nicht aufgeführte Sonderfälle ist im Einzelfall unter sinngemäß Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbaren Nutzungen der Einstellplatzbedarf zu ermitteln.

Für die Nutzung der Waldfläche für eine Einstellplatzanlage ist vor oder im Baugenehmigungsverfahren ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Hierüber ist der Antragsteller bereits im Rahmen der Bauvoranfrage informiert worden.

Über die Verhandlungen des WKI über die Anmietung von Parkplatzflächen hat die Verwaltung keine Detailkenntnisse.

Zu Frage 3:

Da für den Bereich einer weiteren potentiellen Bebauung kein Bebauungsplan aufgestellt wurde, wäre auch diese Bebauung nach den Maßgaben des § 34 BauGB zu prüfen. Da solche Überlegungen seitens des WKI bisher nicht geäußert worden und auch nicht in dem Masterplan enthalten sind, kann nicht eingeschätzt werden, ob ein Bauantrag genehmigungsfähig wäre.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-17884****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Grundschule Schunteraeue***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

06.02.2022

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur  
Beantwortung)

03.03.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Wie im Informationsgespräch mit dem Bezirksrat Schunteraeue durch die Verwaltung bereits am 18.02.19 zur Entwicklung der Grundschule Schunteraeue aufgezeigt wird, sollen die beiden Schulstandorte zusammengelegt werden. Nach nun weiteren drei Jahren wird dieses Thema erneut aktuell. In den vor drei Jahren vorgestellten Varianten wurde immer nur von einer Zusammenlegung am Standort Kralenriede berichtet. Braunschweig wächst und dieses muss auch in der Betrachtung der Grundschulen berücksichtigt werden. Außer Acht dürfen aber vor allem die direkt Betroffenen nicht gelassen werden, die Kinder. Der Slogan „Kurze Wege kurze Beine“ hat immer noch Bestand. Als Anlage habe ich die Schulbezirke visualisiert. Festzustellen ist, dass die zentrale Lage des Standortes Schuntersiedlung zu einer Entlastung der neuen Nordstadt/Isoldeschule führen wird. Der Schulbezirk des Standortes Kralenriede würde nur 1/3 der Schuntersiedlung einschließen.

Mit diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

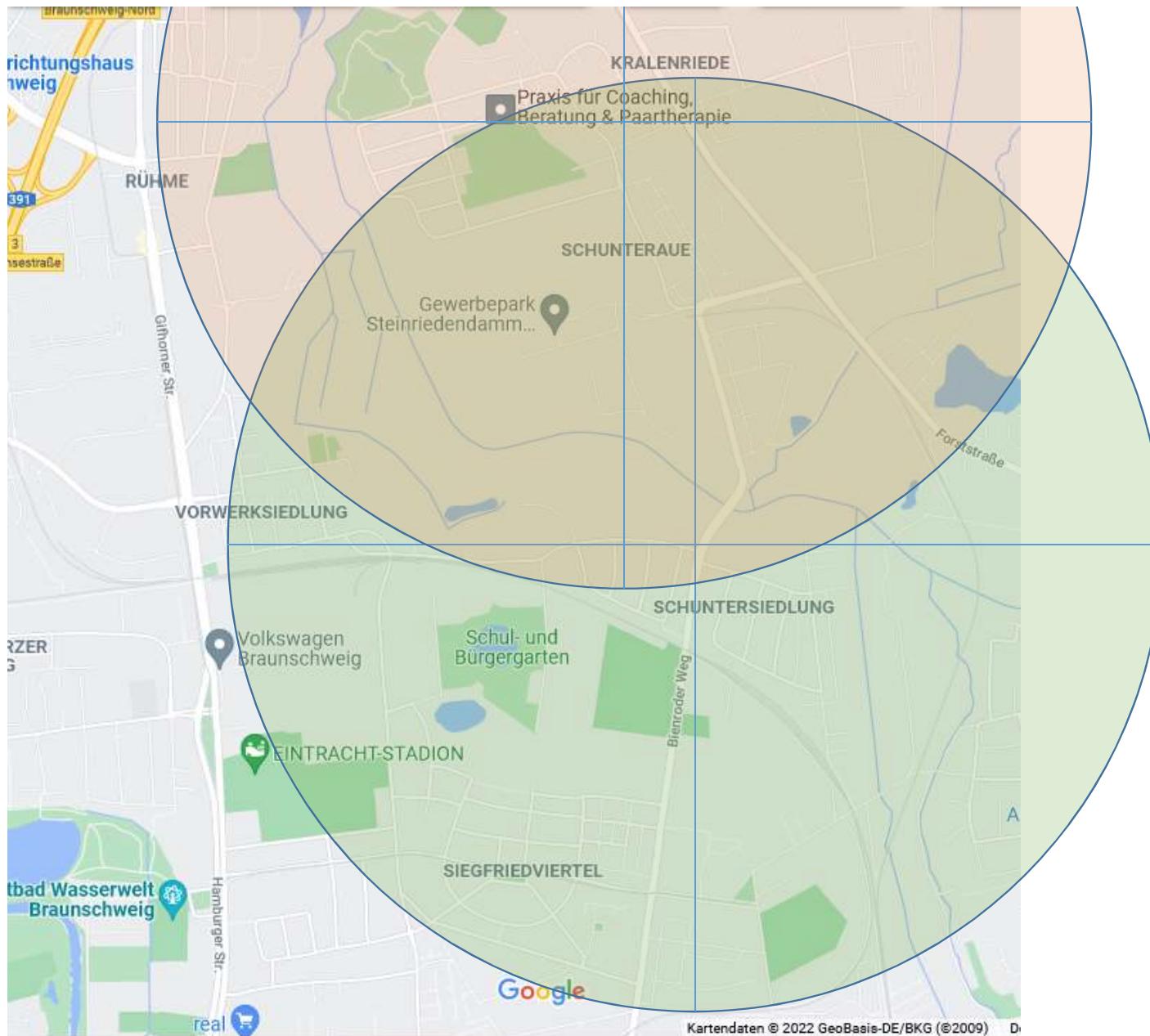
1. Wie sieht die aktuelle Zeitschiene der Verwaltung zur Zusammenlegung aus?
2. Wie entwickeln sich die Schülerzahlen, wenn der Schulbezirk für die Grundschule Schunteraeue im südlichen Bereich nicht an der Dietrichstraße endet, sondern wieder bis zur Arminiusstraße gehen würde. Die Kinder aus den Straßen Arminiusstraße, Cheruskerstraße, Hildebrandstraße, Gudrunstraße 24 – 34 müssen aktuell zur Grundschule Isoldestraße gehen. Dieser Weg ist länger als zur Grundschule Schunteraeue Abteilung Schuntersiedlung. Zusätzlich wird die Grundschule Isoldestraße durch die neue Nordstadt besonders belastet, so dass hier Handlungsbedarf besteht und der Bereich um die Freyastrasse mit berücksichtigt werden sollte.
3. Die Verwaltung wir gebeten eine Entscheidungsmatrix zu den Einflussfaktoren der möglichen Varianten (alles Standort Schuntersiedlung / alles Kralenriede / beide Standorte als eigener Ganztagsbetrieb) zu erstellen. Schülerzahlentwicklung - Kosten für die Infrastruktur Aula, Sporthalle, Mensa und Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung, dieses unter Betrachtung der Termine bis zu Umsetzung - Transportkosten für den Schülertransport zum Unterricht und zum Sport – Ganztagsbetreuung mit welchen Partnern und deren Standorten – Pädagogisches Personal. Dieses stellt nur einen ersten Überblick da, die Verwaltung muss mit ihren Fachleuten dieses entsprechend erweitern.

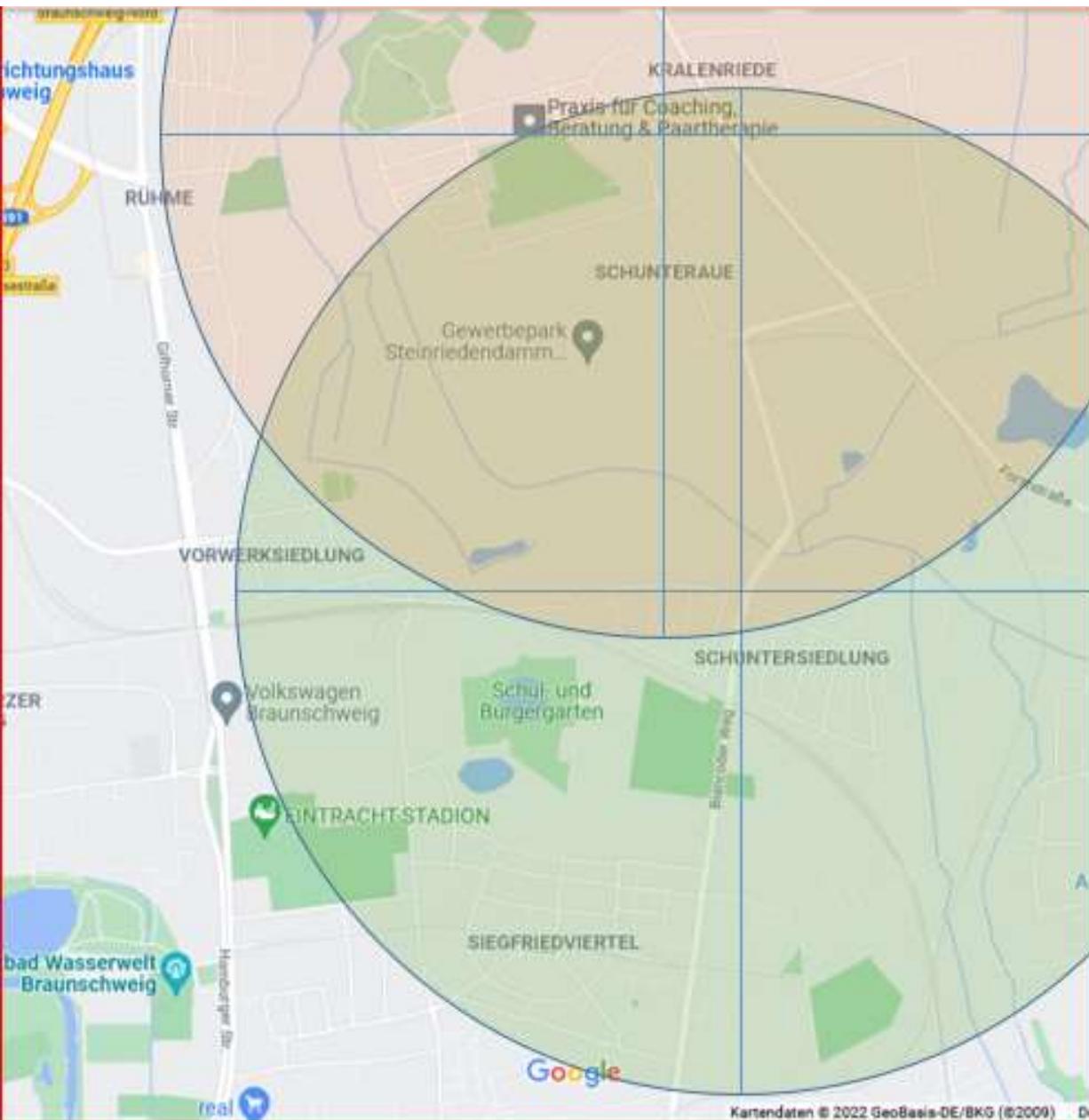
Gez.

Enno Roeßner

**Anlagen:**

Schulbezirke

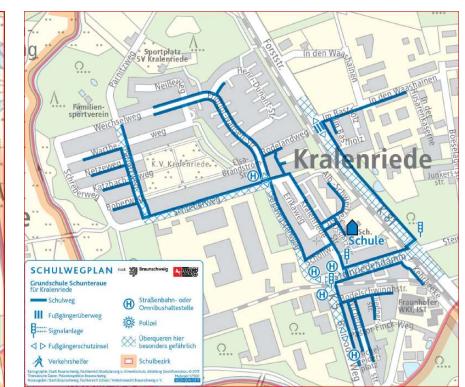
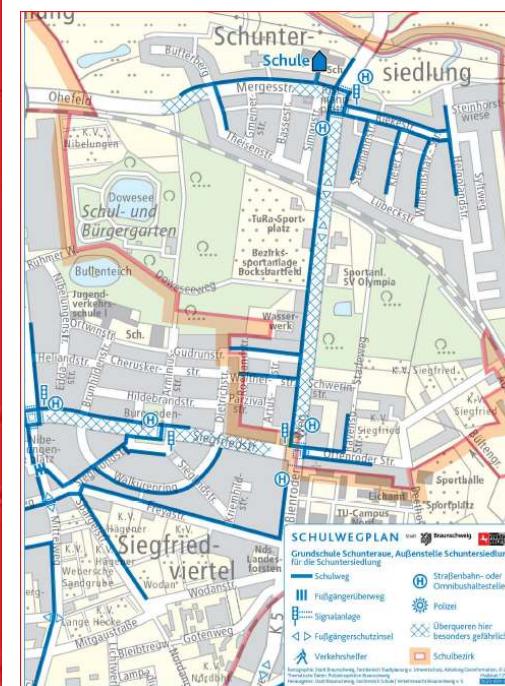




## Schulbezirke / Schulwegeplan

2 km Radius Kralenriede

2 km Radius Schundersiedlung



*Absender:*

**Jonas, Rochus / Frakt. B90/Grüne im  
Stadtbezirksrat 330**

**22-17635**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*

**Nutzungs- und Belegungskonzept im zukünftigen Kinder- und  
Jugendzentrum B58 unter Berücksichtigung des Klettersportes**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

08.01.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)

20.01.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Das Kinder- und Jugendzentrum B58 ist eine von der Stadt Braunschweig getragene Einrichtung. Es dient der Förderung der Jugendkultur mit Musikproberäumen und Sporträumen sowie einer Jugendarbeit mit festem Programm und Schulkindbetreuung. Sport und Kreativangebote werden sowohl im Außen- als auch im Innenbereich vorgehalten. Ein großer Kletterbereich ist ebenfalls vorhanden.

Besonders geworben wird mit dem zertifizierten Programm „GUT DRAUF  
- Gesunde Ernährung - Entspannung - Bewegung rund ums Jahr -“

Zitat: „Neben den durchgehenden Möglichkeiten zum „Austoben“ bieten wir auch unterschiedliche Aktionen zu allen Jahreszeiten, z.B.: Ausflug zum Schlittschuhlaufen und Rodeln, Fahrt zum Schwimmen, Tanzworkshops, Parkour, B58-Olympiade, Wikingerschach-Turnier, Sommerferienangebot, Kletterfest“

Nun soll das Kinder- und Jugendzentrum neu gebaut werden. Geplant sind Investitionen von ca. 10 Millionen Euro. Dem Stadtbezirksrat wurde bisher lediglich ein Raumkonzept (Vorlage 21-16530 ) mit einer kurzen Erläuterung zur zukünftig angedachten Nutzung vorgelegt.

Ein Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der derzeitigen und zukünftigen Auslastung, einer Übersicht zur Gruppenbelegung sowie eines aktuellen Wochennutzungsplanes wurde nicht vorgelegt. Bei einer öffentlichen Investitionssumme von 10 Millionen Euro sollten jedoch bereits die Vorplanungen soweit konkretisiert werden, dass das Raumkonzept mit den aktuellen Nutzer- und Belegungsplänen abgeglichen ist und so auf ein zukünftiges Nutzungskonzept übertragen werden kann.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Bauvorhaben in ihrer Ausstattung nicht die zukünftigen Flächen- und Nutzerbedarfe abbilden bzw. sich Flächen, Nutzungen und Bedarfe nicht flexibel genug anpassen lassen und es später zu „bösen“ Überraschungen kommt.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, das zukünftige Kinder- und Jugendzentrum in seiner Nutzung möglichst breit aufzustellen und auch dahingehend zu planen. Neben dem Musikangebot und den Gruppenkursen müssen auch weiterhin verschiedenste Sportarten durchgeführt werden können. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass in der Nordstadt zu wenig Freiflächen für Kinder und Jugendliche zur sportlichen Betätigung in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen. Auf den derzeitigen Flächen, wie z. B. der Burgundenplatz mit seinen Fußball- und Basketballflächen, sieht man fast ausschließlich nur Jungen. Bei den Planungen gilt es sich von traditionellen Denkstrukturen zu lösen, dass Sport für Jugendliche „nur Ballsport“ ist.

Durch Kooperationen z.B. mit dem DAV, könnten die Angebote für Kinder- und Jugendklettergruppen erweitert werden, was auch die Bekanntheit, die Attraktivität und die Wahrnehmungsperspektive des Jugendzentrums enorm steigern bzw. erweitern würde, da Klettern bei Kindern und Jugendlichen immer beliebter wird. Insbesondere bei (jungen) Mädchen sind das Klettern und die Kletterkurse weit überproportional beliebt. Durch einen Kletterbereich im Innen- und Außenbereich würde ein gleichberechtigtes Nebeneinander für die ansonsten überwiegend von Jungen genutzten Ballsportbereiche (Basketball, Fußball) geschaffen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um einen Sachstandsbericht unter Vorlage von vorhandenen Planungsskizzen und um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat die Verwaltung ein konkretes Nutzungskonzept (basierend auf Gruppenwochenplänen mit Gruppengrößen) erarbeitet, dass Rückschlüsse auf eine zukünftige Auslastung der Räume durch verschiedene Gruppen und deren Gruppengröße zulässt, und kann sie dieses Konzept dem Bezirksrat vorlegen?
2. In welchen Bereichen (innen und / oder außen) wird Klettern zukünftig möglich sein, und wie ist sichergestellt, dass hier der Klettersport gleichberechtigt ausgeführt werden kann?
3. Klettersport ist in den kommerziellen Bereichen relativ teuer, daher können sozial schwächer gestellte Kinder und Jugendliche an diesem für Motorik, Geschicklichkeit und Körperfitness so einzigartigen Sport oftmals nicht teilhaben.  
Wie steht die Verwaltung dazu, hier ein niedrigschwelliges und kostenneutrales Klettersportangebot zu schaffen, sodass auch Kindern aus sozial schwächer gestellten Familien im zukünftigen Kinder- und Jugendzentrum B58 die Möglichkeit bietet, an diesem sonst eher den „besserverdienenden Familien“ vorbehalteten Sport teilzunehmen?

gez.

Rochus Jonas

**Anlagen:**  
BZ-Artikel

# Klettern gegen die Angst: Bouldernd stärkt Vertrauen

Künstliche Wände oder Felsbrocken zu erklimmen kann bei Psychosen helfen

**München/Bad Wildungen.** Klettern erfordert Kraft, Koordination – und etwas Mut. Der Sport kann Teil einer Therapie sein. Mit teils höchst beeindruckenden Erfolgen, wie Psychotherapeut Thomas Lukowski sagt. Angstpatienten oder Menschen mit Depressionen könnten mit dem therapeutischen Klettern ihr Wohlbefinden steigern, so der Experte aus München.

„Zum einen gibt es das sogenannte Bouldern“, sagt Mario Meuser, Physiotherapeut in den Mediclin Kliniken im hessischen Bad Wildungen. Wer bouldert, klettert an einer künstlichen Kletterwand oder an einem Felsblock nach oben – oh-

ne Seil und Gurt. Der Absprung ist stets noch ohne Verletzungsgefahr möglich, am Boden dämpfen Matten den Aufprall. Zum anderen gibt es das Toprope-Klettern, wie Meuser sagt. Hier wird man beim Klettern mit einem Seil von einer zweiten Person, die am Boden steht, gesichert.

Dass Sport generell bei vielen Erkrankungen einen positiven Effekt hat, ist unbestritten. Beim therapeutischen Klettern geht es aber oft um mehr als nur die körperliche Bewegung. „Alle, die an der Kletterwand tätig sind, müssen höchst konzentriert sein, um die Situation zu meistern und nicht abzulenken.“



**Ohne Seil: Sport wirkt bei vielen Erkrankungen positiv.**

FOTO: ISTOCK

Kerstin Rohde-Vogt, die an den Mediclin Kliniken in Bad Wildungen für die Therapieleitung verantwortlich ist. Das Klettern sorge auch hier für Ablenkung und bringe

Depressive auf andere Gedanken. „Das Klettern kann aber auch dazu beitragen, verloren gegangenes Vertrauen in Mitmenschen wieder aufzubauen“, sagt Thomas Lukowski. Das sei etwa für Patienten relevant, die Opfer von Gewalt oder Missbrauch waren. Schließlich müsse man sich beim Toprope-Klettern auf den sichernden Partner verlassen. Klettern kann auch bei anderen psychischen Erkrankungen wie etwa Panikattacken helfen.

Der Einsatzbereich ist aber noch größer. Unter anderem in der Schlaganfalltherapie, nach einem Bandscheibenvorfall oder etwa bei der Behandlung von Multipler Skle-

rose kann therapeutisches Klettern hilfreich sein. Daraüber hinaus lässt sich die Beweglichkeit nach Verletzungen verbessern. Auch bei einer Ergo- oder einer Physiotherapie kommt Klettern zum Einsatz. Kinder mit Haltungsschwächen können an der Kletterwand daran arbeiten, dass ihre Haltung besser wird. Klettern trage dazu bei, „Kraft und Muskelkraftausdauer zu stärken sowie Koordination und Feinmotorik von Händen und Füßen zu trainieren“, sagt Kerstin Rohde-Vogt. Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass Klettern keine eigenständige Therapie ist, sondern nur ein Bestandteil davon sein kann. *dpa*

**Absender:****CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-17993****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Aufnahme eines Baums am Ölper See als Naturdenkmal****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

16.02.2022

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)**Status**

03.03.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Der Stadtteilheimatpfleger für den Schwarzen Berg, Herr Jochen Schmidt, hat bei der Verwaltung beantragt, eine Eiche auf dem Spülfeld am Ölper See, östlich der Uferstraße, als Naturdenkmal auszuweisen.

Der Stadtbezirksrat bittet um Information zum Stand der Dinge.

gez.

Frank-Peter Schild

**Anlage/n:**

keine

**Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

**22-17993-01****Stellungnahme  
öffentlich****Betreff:****Aufnahme eines Baums am Ölper See als Naturdenkmal****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

22.02.2022

**Beratungsfolge**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Kenntnis)**Sitzungstermin**

03.03.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 16. Februar 2022 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung und teilt folgenden Sachstand mit:

Die angeführte Eiche befindet sich in einem Bereich, der mittels Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig (LSG-VO) als Landschaftsschutzgebiet "Okertalaue" unter Schutz gestellt ist. Ein Lageplan sowie die einschlägige LSG-VO sind beigefügt.

Eigentümer der Fläche ist die Stadt Braunschweig.

In dem geschützten Gebiet ist es durch die LSG-VO verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten. Insbesondere ist es verboten, ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, Bäume außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen. Diese Fallkonstellation ist hier einschlägig. Über die LSG-VO ist somit bereits ausreichend sichergestellt, dass der Baum nicht beseitigt werden darf (vgl. §§ 2, 3 Nr. 1 g, 4 Nr. 1 I LSG-VO).

Somit ergibt sich, unabhängig von der Schutzwürdigkeit der Eiche, zumindest keine Schutzbedürftigkeit des Baumes, da er durch das bestehende Schutzregime bereits ausreichend abgesichert ist.

Die Verwaltung führt zudem etwaige Maßnahmen am Baum ausschließlich zur Gewährleistung der Verkehrssicherung oder zum weiteren Erhalt des Baumes durch. Die Eingriffsintensität wird dabei jeweils auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

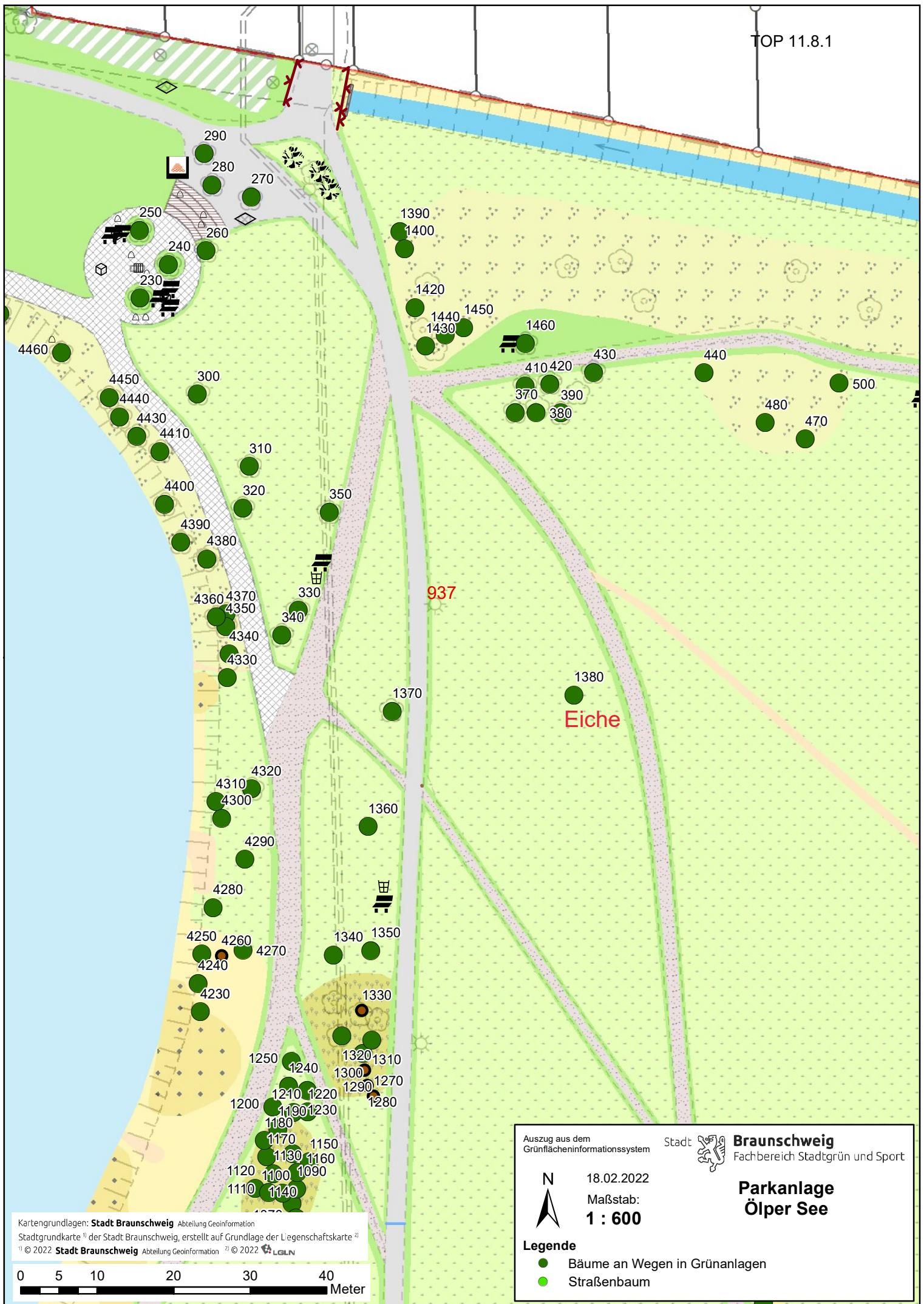
Dem Stadtteilheimatpfleger wurde inhaltsgleich geantwortet.

Herlitschke

**Anlage/n:**

Lageplan des Baumes Nr. 1380

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Okertalaue"



**Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig  
vom 25. März 1968**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II, Seite 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in Fassung vom 16. September 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband II, Seite 911), der Ermächtigung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höherer Naturschutzbehörde vom 31. Oktober 1967 (Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 22. Dezember 1967, Stück 13, Seite 105) und des § 57 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig in der Sitzung vom 25. März 1968 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile der Okertalaue, der Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede, des Prinz-Albrecht-Parkes mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede, des von Pawelschen Holzes mit Ölper Holz und Lammer Busch, des Broitzemer Holzes sowie des Parkgebietes Richmond werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

**2.a Das Landschaftsschutzgebiet Okertalaue (L 1) ist wie folgt begrenzt:**

Nordseite des Biberweges (Gemarkung Olper) vom Westufer der Oker bis 100 m ostwärts der Straßenecke Papenkamp - Parallel zur Straße Papenkamp bis Flurstück 118 - Südgrenze Flurstück 118 bis Straße Papenkamp - Ostseite der Straße Papenkamp bis Südostecke Flurstück 100/2, Flurstück 100/2 und 128/100 eingeschlossen - Ostseite des Mühlenweges - Westseite des Mühlengrabens bis zur Nordostecke des Grundstücks Olper Mühle - Südgrenze des Flurstücks 723,2 - Süd- und Westgrenze der Flurstücke 42/16, 42/17 und Südgrenze des Flurstücks 548/1 - Westseite des Hangweges nach Norden bis zum Grabenflurstück 736 - Südgrenze Grabenflurstück 736 - Ostseite der Celler Heerstraße bis zur Stadtgrenze- Entlang der Stadtgrenze bis zur Südseite Waller Weg - Südseite des Waller Weges (Gemarkung Veltenhof) - Ostgrenze des Flurstücks 126/2 bis zur Verlängerung der Nordseite der Straße Schwedenkanzel - Nordseite Schwedenkanzel - Ostseite der Veltenhofer Straße - Nordgrenze der unbebauten Teile des Flurstücks 1, Flurstücke 2/2 und 211 eingeschlossen Grenze zwischen der Flur 1 und der Flur 6 der Gemarkung Veltenhof - Ostseite der Straße Unter den Linden - Okerböschung - Ostseite der Pfälzer Straße (Spritzenhaus eingeschlossen) - Okerböschung - Südgrenze des Flurstücks 269/12 Verlängerung dieser Südgrenze bis zur Grenze gegen das Flurstück 269/14 (Böschung) - Südostecke des Grundstücks Pfälzer Straße 40 - Südwestecke des Grundstücks Pfälzer Straße 36 - Westgrenzen der Flurstücke 64/269 und 269/39 bis zur Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze 269/27 Südgrenze Flurstück 64/269 - Nord- und Ostrand der Okerböschung bis zur verlängerten Nordseite der Straße Sandanger - Westgrenzen der Grundstücke Sandanger 19, Im Heidekamp 25

West- und Südgrenze des Grundstücks Heidekamp 23 - Westgrenzen der Grundstücke im Heidekamp 19, 17, 15, 13, 11 und 9 - Verlängerung dieser Grenzen bis zur Südseite des Feldweges (Gemarkung Rühme) - Westseite der Pfälzer Straße - Südgrenze des Flurstücks 80/1 - Okerböschung (Gemarkung Hagen) - Ostgrenze des Flurstücks 211 - Südgrenze des Wegflurstücks 4/1 - Ostgrenze des Wegflurstücks 146/2 (einschl. 146/3) der Gemarkung Rühme - Nord- und Ostgrenze des Flurstück 1/82 (Gemarkung Hagen) bis zur Nordwestecke des Flurstücks 5/1 - Kreuzung Ferngasleitung mit der Okerböschung - Ostgrenzen der Flurstücke 117/4, 117/1, 117/3, 118/25, 118/24, 118/6, 118/8, 118/10 und 118/12 in der Gemarkung Rühme - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 248/1 - Obere Böschungskante der Oker (Südwestgrenze Flurstück 118/51) - Südrand Galggraben (Flurstück 102) - Ostgrenze Flurstück 62 - Ost- und Südgrenze Flurstück 63 - Westgrenze Flurstück 63 bis in Höhe Südgrenze Flurstück 50 und deren Verlängerung nach Westen - Ostgrenze Flurstück 35 - Nord- und Westgrenze des bebauten Grundstücks Uferstraße 42 H und Westgrenze Uferstraße 42 G - Nord- und Westgrenze Flurstück 41 und weiter über die Oker zur Nordostecke des Biberweges.

**b) Das Landschaftsschutzgebiet Schunteraue mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede (L 2) ist wie folgt begrenzt:**

Südostecke des Flurstücks 371/549 mit Transformatorenhaus - Nordseite des Weichselweges (Gemarkung Querum) - Westseite des Schreberweges bis zum Regenwasserpumpwerk einschließlich - Ein 30 m breiter Streifen östlich des Böschungsoberrandes bzw. des Zaunes im Flurstück 382/307 bis zum Flurstück 382/3 - Nordwestgrenze des Flurstücks 382/3 (Zaun) bis 30 m östlich des Schunterufers - Parallel zur Schunter bis zur Südgrenze des Flurstücks 382/3 - Südgrenze des Flurstücks 382/3 bis zum Bienroder Weg (Zaun) - Ostgrenze des Flurstücks 382/8 - Nordgrenze des Flurstücks 166/5 - Nordwestufer der Kehrbeeke (Grabenflurstück 548/382) bis zur Straße Kehrbeeke - Nordostgrenzen der Grundstücke an der Straße Kehrbeeke (Flurstücke 168/4, 168/3, 220/1, 332/165 und 331/165 eingeschlossen) - Südgrenzen der Eisenbahnflurstücke 328/164 und 165/1 - Südseite des Wöhrdenweges bis zur Bevenroder Straße, von dort zur Südspitze des Grabenflurstücks 292 - Süd- und Ostgrenze des Grabenflurstücks 292 - Südseite der Bevenroder Straße - Südseite des Hondelager Weges bis zur Wegegabelung - Nordseiten der Wegefurstücke 230/2, 230/3 und 230/1 - Entlang der Stadtgrenze bis zur Südgrenze des Flurstücks 79/1 - Südgrenze des Flurstücks 79/2 - Ostgrenze des Wegefurstücks 234/2 - Nordseite des Feuerbergweges - Südgrenze des Grabenflurstücks 279 einschließlich eines 2 m breiten Böschungsstreifens - Südufer der Schunter einschließlich eines 6 m breiten Böschungsstreifens - Ostgrenze des Flurstücks 156/213 - Südgrenzen der Flurstücke 215/1, 156/198, 156/197, 156/196, 156/19, 156/8 und 156/205 - Ostgrenze des Flurstücks 156/70 - Verlängerung der nördlichen Grenze des Grundstücks Otto-Finsch-Straße 3 bis zur Wabe - Ostufer der Wabe - Nordwestgrenzen der Grundstücke Eichhahnweg 19, 19 a u. 19b - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 150/288 über das Wegefurstück 150/158 bis zur Nordgrenze des Grundstücks Duisburger Straße 10 - Ostgrenzen der Flurstücke 150/359 und 150/357 sowie deren Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 150/358 - Südgrenze des Flurstücks 150/358 bis zum Böschungsflurstück 252 - Ostgrenzen der Böschungsflurstücke 252, 151/3 und 139/2 (Gemarkung Querum) bis zur südlichen Grenze des Bahndamms - Nordgrenzen der Wegefurstücke 115 und 519/256 - Westseite Friedhofsweg - Nordgrenze des Bahndamms der Braunschweig-Schöninger Eisenbahn bis zur Ostseite Wabebrücke - Östliche Böschungsoberkante der Wabe - Nordseite des Hauses der alten Giesmaroder Mühle bis zur Nordostecke des Flurstücks 18/10 - Verlauf der Nordostgrenze Flurstück 18/10 - Nordgrenze Flurstück 18/4 - Ostgrenze Flurstück 18/6 - Südseite der Berliner Straße - Oberkante der westlichen Böschung (entlang den Flurstücksgrenzen) der Mittelriede flussabwärts (Gemarkung Hagen) - Südgrenze des Flurstücks 89/14 - Südseite verlängerte Steinhorstwiese - Südgrenze des Flurstücks 89/1,

Flurstück 87/21 einschließlich - Nordgrenze des Grundstücks Bienroder Weg 12 (Heinrich-Jasper-Haus) - Nordgrenzen der Grundstücke der Volksschule Schuntersiedlung und Kindertagesstätte Mergesstraße - Südgrenze der Flurstücke 33/1, 32/1, 31/1, 30/1 (Gemarkung Hagen) und des Flurstücks 140 (Gemarkung Rühme) - West- und Südgrenze des Flurstücks 81/47 (Gemarkung Hagen) und Ostgrenze des Flurstücks 29/45 - Nordseite der Mergesstraße und der Straße Ohefeld bis Westgrenze Flurstück 25/1 - Westgrenzen der Wegeflurstücke 43/2 und 43/3 - Nordgrenze Wegeflurstück 43/4 - Südgrenze Bahndamm bis Bienroder Weg - Ostgrenzen der Flurstücke 39/51 und 4/9 bis in Höhe Nordgrenze Flurstück 2/10 - Nordgrenze Flurstück 2/10 und deren Verlängerung durch das Flurstück 4/2 - Ostgrenze Flurstück 4/2 nach Süden bis in Höhe Nordgrenze Flurstück 44 - Nordgrenze Flurstück 44 und deren Verlängerung über den Bültengraben auf Westgrenze Flurstück 95/75 - West- und Nordgrenze Flurstück 92/76 über Bahnkörper - Nordgrenze Flurstück 76/2 und Verlängerung -West- und Nordgrenze Flurstück 108/2 bis Westufer Mittelriede - Südgrenze Flurstück 3/17 (Gemarkung Hagen), vom Westufer der Mittelriede abgehend und Verlängerung - Westgrenze Wegeflurstück 106/1 - Südgrenze Flurstück 4/9 - Westgrenzen Flurstücke 3/9, 1/8 und des Wegeflurstücks 113/2 bis in Höhe Verlängerung Südgrenzen der Gartenflurstücke 69/4 und 69/2 durch die Flurstücke 19/114, 114/114 und 113/114 - Südgrenzen Flurstücke 69/4, 69/2 und 69/1 - Ostgrenze Bültengraben bis Ottenroder Straße - Südostgrenze der Flurstücke 63 und 62 - Südgrenze Flurstück 56/2 (Grundstück Ottenroder Straße 6 ausgeschlossen) -Ost-, Süd- und Westgrenze Flurstück 45/1 - Westgrenzen Flurstücke 2/14 und 2/15 bis in Höhe Verlängerung Südgrenze Wasserwerksgelände Bienroder Weg 48 - Südgrenze Flurstück 1/100 - Südgrenze Flurstück 1/101, Bullenteichgelände (nördlicher Zaun Nibelungenschule) - Westlicher und nördlicher Zaun des Bullenteichgeländes - Westgrenze Hauptschulgarten - Westgrenze Grabenflurstück 55/3 (Ohe) - Westgrenze Flurstück 13 -Westufer der Ohe (Flurstück 211/2 in der Gemarkung Rühme) bis zur Brücke an der Straße Ringelhorst - Nordwestecke der Brücke bis zur Südwestecke des Flurstücks 42/15 - Westgrenze des Wegflurstücks 172 - Südgrenze des Flurstücks 256 - Ostgrenze der bebauten Grundstücke Osterbergstraße 67 bis 63 - Ostseite, Osterbergstraße -Nordwestgrenzen der Flurstücke 63/1, 63/2, 344/62 und 346/62 - Nordgrenze Flurstück 346/62 - Westgrenzen der Flurstücke 102/197 und 104/61 - Nordwestgrenze des Grabenflurstücks 86/185 (Ohe) bis Südostecke Flurstück 259/4, Flurstück 259/4 eingeschlossen und Verlängerung der Westgrenze bis zur Stadtgrenze - Entlang der Stadtgrenze (Richtung Osten) bis zur Verlängerung des Parnitzweges (Flurstück 371/553 in der Gemarkung Querum) - An der Westseite des verlängerten Parnitzweges entlang bis zur nördlichen Seite des Wechselweges (Flurstück 371/549 einschließlich).

- c) **Das Landsschaftsschutzgebiet „Prinz-Albrecht-Park“ mit dem Nußberggelände und der südlichen Aue der Wabe und Mittelriede**  
(L 3) ist wie folgt begrenzt:

Nordwestecke des Grundstücks Gliesmaroder Turm", Berliner Straße 105 (Flurstück 70/3, Gemarkung Gliesmarode) - Südseite der Berliner Straße Ostufer der Wabe einschließlich eines 3 m breiten Streifens - Nordgrenze des Flurstücks 138/1 -Westseite der Straße An der Wabe - Flurstücke 120/23, 120/17 und 120/16 eingeschlossen - Nordgrenze des Flurstücks 210/1 und deren Verlängerung bis zur Ostseite Messeweg - Grenze des Naturschutzgebietes Riddagshausen bis zur Wabe -Nordwest- und Südwestgrenze des Geländes des Gartenvereins Gänsekamp - Ostufer der Mittelriede - Nordseite der Ebertallee (Südgrenzen der Flurstücke 341/95 und 337/94) - Eisenbahnbrücke ausschließlich - West- und Nordseite der Georg-Westermann-Allee (Gemarkung Altewiek) - Ostseite Herzogin-Elisabeth-Straße bis Nieders. Erziehungsstätte - Nordgrenze Flurstück 7/2 (Franzsches Feld und Nußberggelände) -

Nordostgrenze Flurstück 4 (Grünwaldstraße 11 und 10) - Südseite der verlängerten Grünwaldstraße - Westgrenzen der Flurstücke 72/2 und 72/3 - Nordgrenzen der Flurstücke 72/3 und 72/8 - Westgrenze Grundstück Gliesmaroder Turm (Flurstücke 158 und 70/3).

- d) **Das Landschaftsschutzgebiet „von Pawelsches Holz“, „Ölper Holz“ und die Flur „Der Lammer Busch“**  
(L 4) ist wie folgt begrenzt:

Ostgrenzen der Waldflurstücke 331/1 und 331/2 (Gemarkung Olper) - Nordseite der Straße Am Ölper Holz - Westgrenze des Flurstücks 713 - Nordseite der Straße Am Horstbleek - Westseite der Saarstraße - Nordgrenzen der Grundstücke an der nördlichen Seite der Saarbrückener Straße (Gemarkung Neupetritor) bis zur Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 369/18 (Gemarkung ,Ölper) -Stadtgrenze - Entlang der Stadtgrenze bis zur Nordwestecke des Flurstücks 369/9 - Nordwestgrenze des Flurstücks 369/133 bis zur Bundesallee (Flurstück 369/132 eingeschlossen) - Westseite der Bundesallee bis zur Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 81/369 - Nordgrenze des Wegflurstücks 81/369 sowie die Nord- und Westgrenze des Wegflurstücks 667 - Südgrenze des Wegflurstücks 664/2 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 331/1 -Ostgrenze des Grabenflurstücks 120/98 (Gemarkung Neupetritor) - Südwestgrenzen der Grundstücke Merziger Straße 34 bis 21 - Südgrenze des Wegeflurstücks 167/2 bis zur Stadtgrenze - Entlang der Stadtgrenze bis zur Ostgrenze des Grabenflurstücks 120/98.

- e) **Das Landschaftsschutzgebiet „Broitzemer Holz“**

(L 5) schließt ein:  
Das Waldflurstück 2 (Nord- und Südteil) und das Ackerflurstück 8, Flur 11 der Gemarkung Wilhelmitor.

- f) **Das Landschaftsschutzgebiet „Parkgebiet Richmond“** (L 6) ist wie folgt begrenzt:  
Nordgrenzen der Flurstücke 353/10, 349/1 und 350/2 - Westseite Wolfenbütteler Straße bis Böschungsfuß der Nordwestauffahrt zur Südtangente - Nordrand Böschungsfuß der Nordwestauffahrt zur Südtangente bis Okerufer - Ostufer der Oker bis Nordwestspitze Flurstück 353/10.

3. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der bei der Stadt Braunschweig als unterer Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 1 - 6 aufgeführt.  
Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Absatz 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

## § 2

In den geschützten Gebieten ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

## § 3

1. Verboten ist insbesondere:
  - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,

- c) unbefugt Feuer anzumachen,
  - d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
  - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
  - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
  - h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
  - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Diese ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
3. Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüschen und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 (Amtsblatt Stück 5 Seite 19) bleibt unberührt.

#### § 4

1. In den Landschaftsschutzgebieten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde
  - a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
  - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
  - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
  - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestalten des Zelten gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. April 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.8 vom 22. April 1960),
  - e) die Anlage von Abschutthalden, Schuttabladeplätzen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinn dieser Verordnung stehen, sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen,
  - f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
  - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
  - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II Seite 914) verboten ist,
  - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
  - k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
  - l) die Beseitigung von Bäumen außerhalb des geschlossenen Waldes.

2. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
3. Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 5

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kultartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
3. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
4. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

## § 6

Werden in einem der Landschaftsschutzgebiete Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

## § 7

Die Landschaftsschutzgebiete sind an den Hauptzugängen durch die Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

## § 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

## § 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sonderband 1, Seite 89) bleiben unberührt.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. Oktober 1960 (Braunschweiger Amtsblatt Nr.17 vom 9. Dezember 1960) außer Kraft.

Braunschweig, den 25. März 1968

### **Stadt Braunschweig als untere Naturschutzbehörde**

Bernhard Ließ  
(Oberbürgermeister)

Dr. Ringe  
(Stadtdirektor)

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. März 1968**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 20. März 1981 (Nieders. GVBI. S.31) wird mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde vom 19. Oktober 1983 verordnet:

## §1

Für den im § 2 dieser Verordnung näher festgelegten Landschaftsteil im Landschaftsschutzgebiet „Schunteraue“ mit der nördlichen Aue der Wabe und Mittelriede wird die Verordnung vom 25. März 1968, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Brg. am 20. Mai 1968, aufgehoben.

Gleichzeitig wird der aus dem Schutz entlassene Landschaftsteil auf der zur vorgenannten Verordnung vom 25. März 1968 gehörenden Landschaftsschutzkarte gelöscht.

## § 2

Der gelöschte Landschaftsteil ist auf der als Anlage mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 schraffiert dargestellt und durch Punktreihen umgrenzt. Die Grenze verläuft an den Seiten der durch Punktreihen markierten Leitlinien, die dem gelöschten Gebiet zugekehrt sind (Grabenrändern, Flurstücksgrenzen, Wegen usw.).

Die allein maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5000 sind bei der Stadt Braunschweig als Naturschutzbehörde, 3300 Braunschweig, zur Einsicht für jedermann hinterlegt. Für die allein maßgebliche Karte ist die gleiche Grenzbeschreibung zutreffend wie sie in Absatz 1 dargestellt ist.

Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 23. November 1983

Scupin  
Oberbürgermeister

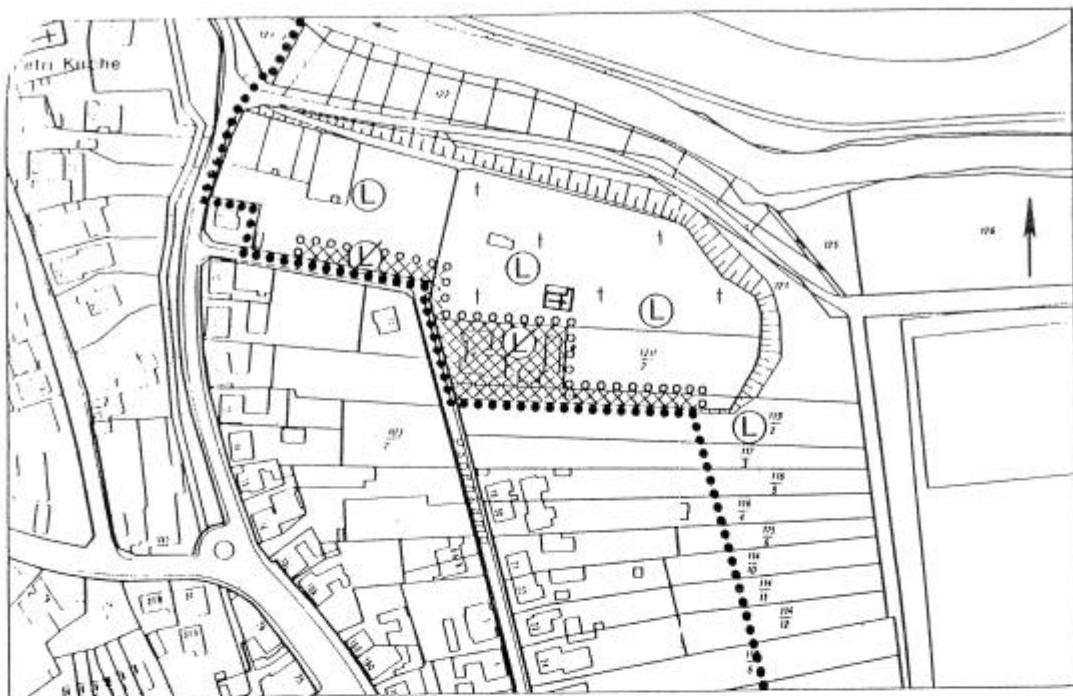
Dr. Körner  
Oberstadtdirektor

Auf vorstehende, am 15. Dezember 1983 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, S.321, veröffentlichte Verordnung, wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Verordnungen vom 23. April 1955 (Nds. GVBl. Sbl S.80) hingewiesen.

Braunschweig, den 19. Dezember 1983

Dr. Körner  
Oberstadtdirektor

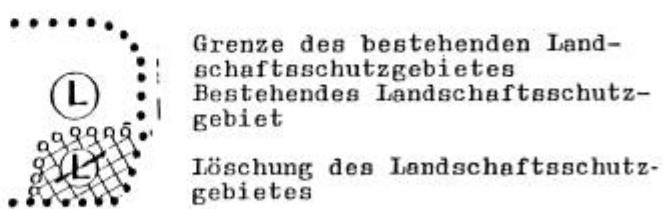
Karte auf 5.54



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 01.12.1987 zur Änderung  
der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt  
Braunschweig vom 25.03.1968

Maßstab 1 : 2.500

Zeichenerklärung:



Kartengrundlage: Stadtkarte Maßstab 1 : 2.500  
Herausgegeben: Stadt Braunschweig, Vermessungsamt

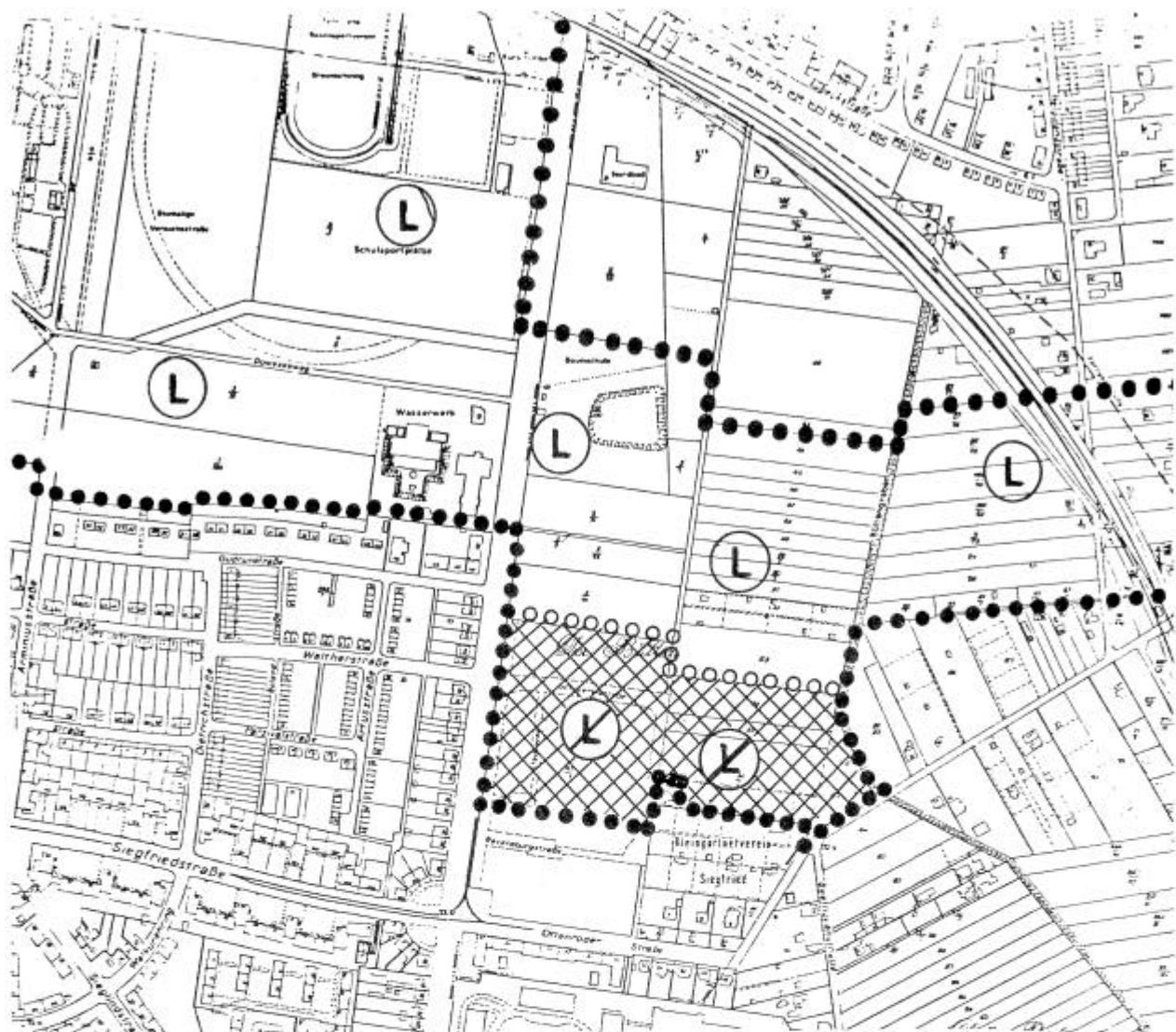
Braunschweig, -1. DEZ. 1987

32.2-442/1



Oberbürgermeister

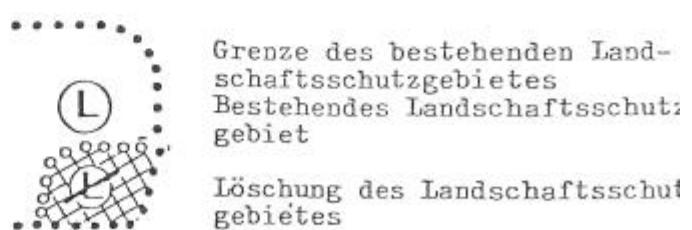
Oberstadtdirektor



Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 23. 11. 1983 zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Braunschweig vom 25. 3. 1968

Maßstab 1 : 5000

Zeichenerklärung:



Kartengrundlage: Stadtkafe Maßstab 1 : 5000  
Herausgegeben: Stadt Braunschweig, Vermessungsamt

Braunschweig, 23. 11. 1983  
32.1-442/2

Oberbürgermeister

Oberstadtdirektor

*Absender:***BIBS Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-17954****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Planungen im Bereich der Mitgaustraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

14.02.2022

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur  
Beantwortung)*Status*

03.03.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Im Januar 2021 erhielten die Mitglieder des Stadtbezirksrates Nordstadt die Vorlage 20-14638 Planung und Bau der Erschließungsstraße Mitgaustraße. Die für die Anhörung vorgesehene Sitzung des Stadtbezirksrates vom 21.01.2021 wurde coronabedingt abgesagt. Die Bezirksbürgermeisterin bat für ihre nach dem NKomVG für diesen Fall vorgesehene Anhörung um ein Meinungsbild der Mitglieder des Stadtbezirksrats.

Für die Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 27.01.2021, der über die Maßnahme entscheiden sollte, wurde die Vorlage 20-14638-01 erstellt, die dort unverändert beschlossen wurde. Leider beziehen sich diese Vorlagen nur auf die verkehrlichen Dimensionen der Mitgaustraße. Die Stadtstraße Nord wird auf absehbare Zeit nicht und wahrscheinlich nie in der bisher beschlossenen Dimension kommen. Aufgrund der dadurch deutlich geringeren Verkehrsbelastung wird die Lärmschutzwand nicht gebraucht und es entsteht eine mehrere Meter breite Freifläche.

Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wäre eine Fläche dieser Größe ein Bestandteil des entstehenden Freiraumentwicklungskonzepts?
2. Ist von Seiten der Verwaltung gewünscht/vorgesehen/geplant diese Freifläche zu entwickeln?
3. Wenn ja, wann ist mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen?

gez.  
Christian Plock

**Anlage/n:**

keine

**Absender:****SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18035****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Stegverbindung zwischen Steinhorstwiese - Kehrbeeke - Ottenroder Str.****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2022

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schuntereaue (zur Beantwortung)

03.03.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

In der Geländesenke zwischen Schunter und Mittelriede kommt es im Winter immer zu Überschwemmungen die ein Passieren für Fußgänger und Radfahrer verhindert. Diese Verbindungswege werden von Vielen auf dem Berufsweg, Schulweg oder einfach zur Erholung in Richtung Querumer Forst genutzt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

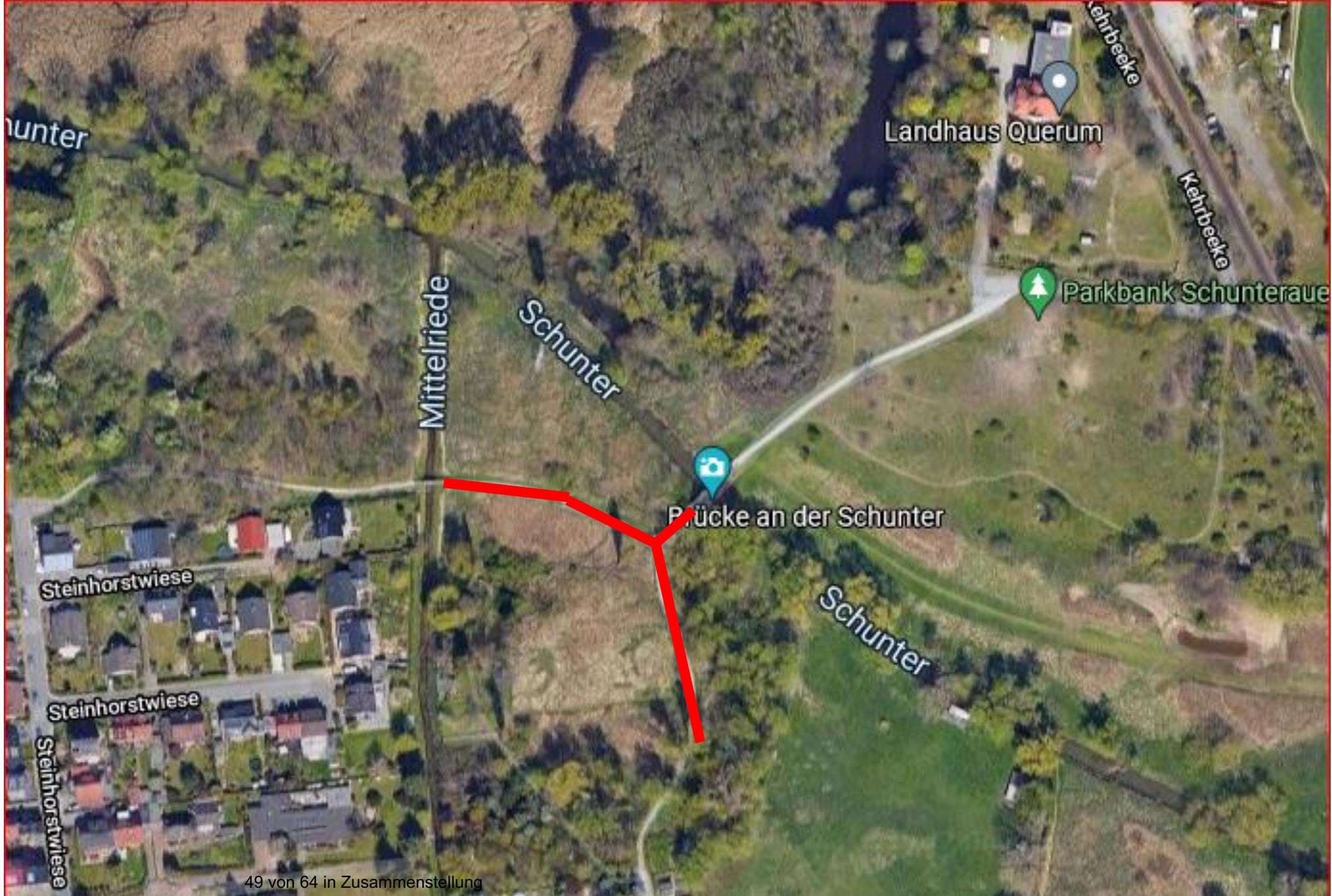
- 1) Ist es grundsätzlich möglich eine Stegverbindung in diesem Gebiet zu errichten?
- 2) Welche Kosten würden für die Errichtung einer Stegverbindung entstehen?

gez.

Jens Dietrich

**Anlagen:**

Bildausschnitt



Absender:

**CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 330**

TOP 11.11

**22-18005**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Beleuchtung Steinriedendamm**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.02.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur Beantwortung)

03.03.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Bereich Steinriedendamm wurde die Straßenbeleuchtung erneuert. Dabei wurde auf eine Standard-LED zurückgegriffen. Nach Rückfrage eines Bürgers bei 66.13 wurde mitgeteilt, dass die installierte Lichtfarbe der einer Standard-LED-Leuchte für die öffentliche Beleuchtung entspricht. Aus diesem Grund wurde hier die Lichtfarbe 3000 K zum Einsatz gebracht. Es ist vorgesehen, dass in Straßen mit einer Wohnbebauung die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mit einer warmen Lichtfarbe umgesetzt wird. Weitere Erläuterungen folgten.

Tatsächlich ist die neue Beleuchtung laut mehrerer Bürger nicht gut - und schlechter als vorher.

Die Beleuchtung auf der Forststr. ist wesentlich heller.

Angesichts der besonderen Situation mit dem Standort der LAB ist dies für die Bürger unverständlich.

Welche Verbesserungen sind machbar (mehr Leuchten, andere Leuchtmittel)?  
Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung bei Dunkelheit erforderlich.

gez.

Reinhard Manlik

Anlagen:

keine

**Absender:****BIBS Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18011****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Umsetzung des Abstellplatzes für Fahrräder und Roller der Schüler der Grundschule Schwarzer Berg****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2022

**Beratungsfolge:**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur Beantwortung)

03.03.2022

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Vor mehreren Jahren wurde der Fahrradständer an der Grundschule Schwarzer Berg für die Nutzung durch Schüler gesperrt. Den Eltern wurde die Einrichtung eines Abstellplatzes für Fahrräder und Roller neben dem Haupteingang zur Schule zugesagt. Das Schild dafür wurde bereits vor Monaten installiert (Fotos vom 27.07.2021). Bis heute wurden keine Abstellmöglichkeiten installiert.

Daher bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum vergeht zwischen der Ausweisung der Fläche und der Aufstellung der Abstellmöglichkeiten so viel Zeit?
2. Wann werden die Abstellmöglichkeiten endlich installiert?

gez.

Christian Plock

**Anlage/n:**

3 Fotos







P ROLLER  
KEINE HAFTUNG

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18047****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Ringgleis zwischen Hamburger Straße und Uferstraße***Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

18.02.2022

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)*Status*

03.03.2022

Ö

Der Abschnitt des Ringgleises zwischen Hamburger Straße und Uferstraße ist eine besondere Engstelle, die von vielen Radfahrerinnen und Radfahrern wegen ihrer Unübersichtlichkeit kritisiert wird.

Besonders angeprangert wird dabei die Anzahl der Polleranlagen bzw. die Anzahl der Poller, die gerade bei Gruppenfahrten als Gefährdungspunkte erscheinen. Auch die Kreuzungssituation an der Uferstraße wird kritisch gesehen, da vielen Radfahrerinnen und Radfahrern Vorfahrtsregeln nicht bekannt zu sein scheinen bzw. manche Radfahrende regelrecht aus dem Ringgleis „herausschießen“ und Richtung Okerbrücke fahren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Ist der beschriebene Abschnitt im Vergleich zu anderen Ringgleisabschnitten besonders unfallträchtig?
- 2) Wenn ja, welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Situation möglich?
- 3) Wäre die Anbringung von „Vorfahrt gewähren“-Schildern sowie die Aufbringung von entsprechenden Straßenpiktogrammen eine Möglichkeit zur Entschärfung des Kreuzungsbereichs Ringgleis/Uferstraße?

gez.

Jens Dietrich

**Anlagen:** keine

**Absender:****CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18006****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Lärmschutz A2 Südseite im Bereich Bastholzsiedlung/Kralenriede****Empfänger:**Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister**Datum:**

17.02.2022

**Beratungsfolge:**Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)**Status**

03.03.2022

Ö

**Sachverhalt:**

Auf der A2 ist im nördlichen Bereich ein durchgehender Lärmschutzwand. Im südlichen Bereich ist aber ein Bereich ohne Lärmschutz. Diese Lücke der Lärmschutzwand (zwischen In den Waashainen und Wald) lässt leider viel Lärm nach Kralenriede/Bastholz durch. Warum ist diese Lücke entstanden? Das würde erheblich mehr Ruhe bringen. In anderen Bereichen (Hondelage) wird auch über den Schallschutz diskutiert.

Wir bitten die Verwaltung um eine Lärmessung und die Bitte um Erläuterung, warum dieser Bereich ausgespart blieb und ob ein "Lückenschluss" möglich wäre.

gez.

Reinhard Manlik

**Anlagen:**

Foto



*Absender:***BIBS-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18034**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:*
**Verkehrssicherung des Ringgleises zwischen Hamburger Straße  
und Feuerwehrstraße**
*Empfänger:*Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.02.2022

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur  
Beantwortung)

03.03.2022

*Status*

Ö

**Sachverhalt:**

Um das Ringgleis an dieser Stelle überhaupt umsetzen zu können, musste zwischen der Hamburger Straße und der Feuerwehrstraße eine schmale sowie sehr kurvenreiche und daher unübersichtliche Streckenführung gewählt werden. Da das Ringgleis auch hier stark frequentiert ist, kommt es trotz aller Rücksichtnahme der meisten Nutzer\*innen häufig zu gefährlichen Situationen und Fast-Kollisionen. Durch die geplante 6. IGS wird dieser Bereich zukünftig auch als Schulweg noch stärker genutzt und die Situation dadurch weiter verschärft.

Daher frage ich die Verwaltung:

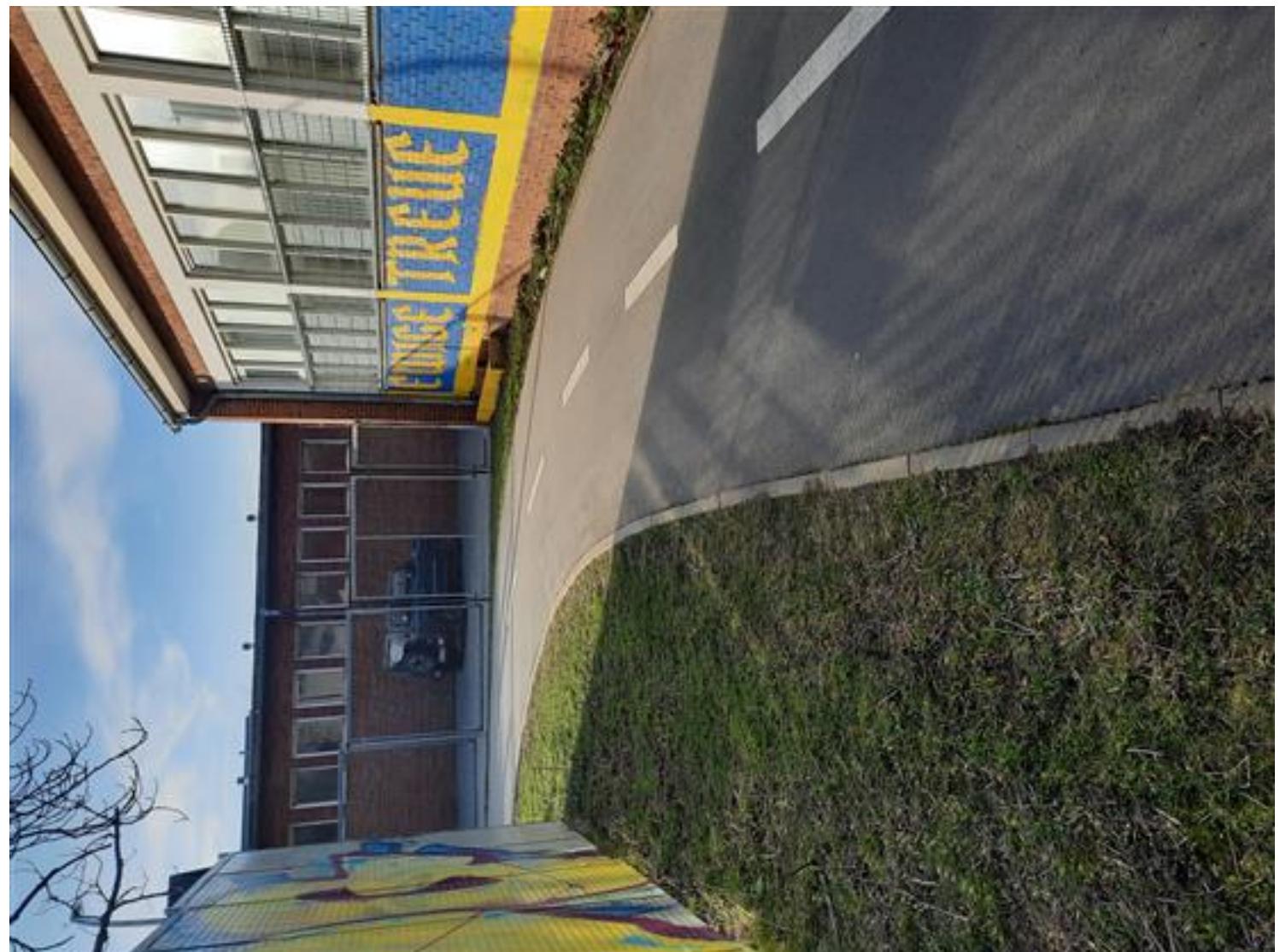
1. Liegen über den städtischen AK Ringgleis, das Bürgertelefon, die Polizei oder andere geeignete Quellen Hinweise auf Unfälle oder Schäden auf diesem Ringgleisabschnitt vor?
2. Welche Maßnahmen plant die Verwaltung um in diesem Bereich präventiv tätig zu werden?
3. Hält die Verwaltung die Anbringung von Verkehrsspiegeln an den drei auf den Fotos gezeigten Stellen für eine geeignete Maßnahme?

gez.

Christian Plock

**Anlage/n:**

3 Fotos







*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330****22-18048****Anfrage (öffentlich)***Betreff:*

**Unfallgefahr durch das Netzanschlussgleis/Industriegleis in der Kehrbeeke**

*Empfänger:*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

*Datum:*

18.02.2022

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur Beantwortung)

03.03.2022

*Status*

Ö

In der Mitteilung 20-14107-01 bzw. Stellungnahme 21-16341-01 äußert sich die Stadtverwaltung zum Bahnübergang in der Kehrbeeke, an dem es wiederholt zu Unfällen/Stürzen von Radfahrern und Radfahrerinnen kam. Die Stadt hat daraufhin Schilder mit dem Hinweis auf die Gefahrenstelle aufgestellt, verweist aber im Weiteren auf die zuständige Betreiberin des Netzanschlusses, die Firma Onyx Braunschweig S.à.r.l..

In der Stellungnahme 21-16341-01 vom 07.09.2021 kündigt die Stadtverwaltung unter Punkt 3 an, nochmals aktiv auf die Netzbetreiberin zuzugehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1.) Ist dies inzwischen erfolgt und welches Ergebnis hat dies gezeitigt?
- 2) Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass es seit September 2021 mindestens noch drei weitere Unfälle an dieser Stelle gegeben hat?
- 3) Ist es möglich, ggf. zusätzlich zu den bereits angebrachten Schildern z.B. mittels Piktogrammen auf der Straße, auf diese Gefahrenstelle hinzuweisen?

gez.

Jens Dietrich

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330**

TOP 11.17

**22-18050**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Aktueller Sachstand Co-Living Campus**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

18.02.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur Beantwortung)

Status

03.03.2022

Ö

Der letzte zugängliche Sachstandsbericht 20-12608-01 stammt aus dem Januar 2020. Auch im Planungsausschuss vom 05.02.2020 wurde das Thema diskutiert. Dort wurde auch als aktuelle Aktivität seitens der Verwaltung die Erarbeitung einer finalen „Projektgovernance“ genannt sowie die Konzeption des Beteiligungsprozesses. Da seitdem nunmehr zwei Jahre vergangen sind, fragen wir die Verwaltung:

- 1) Wie ist der aktuelle Sachstand des Projekts „CoLiving Campus“?
- 2) Was sind die geplanten konkreten weiteren Schritte?
- 3) Was sind die geplanten Termine und Meilensteine für den Zeitraum 2022-2023?

gez.

Jens Dietrich

**Anlagen:** keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 330**

TOP 11.18

**22-18059**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Abfallentsorgung bei Heimspielen von Eintracht Braunschweig**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

20.02.2022

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunterau (zur Beantwortung)

03.03.2022

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nach Heimspielen von Eintracht Braunschweig ist die Umgebung des Stadions und insbesondere der Weg von der Haltestelle Wasserwelt bis zum Stadion sowie der Abschnitt der Rheingoldstraße am Stadion extrem vermüllt. Die wenigen vorhandenen Mülleimer sind bereits mehrere Stunden vor Spielbeginn überfüllt. Ebenfalls finden sich nicht wenige zerbrochene Glasflaschen auf den Geh- und Radwegen.

Die Verwaltung möge prüfen:

1. Ob in der direkten Umgebung des Stadions, insbesondere im oben genannten Bereich (für den Spieltag) weitere Mülleimer aufgestellt werden können,
2. Ob es möglich ist die Mülleimer mit Pfandringen auszustatten,
3. Ob es möglich ist, dass am Spieltag selbst abends noch eine Reinigung durch die Stadt durchgeführt wird.

gez.

Jens Dietrich

**Anlagen:** keine